

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I	<i>Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
	Verordnung (EWG) Nr. 263/91 der Kommission vom 1. Februar 1991 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen	1
	Verordnung (EWG) Nr. 264/91 der Kommission vom 1. Februar 1991 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	3
	Verordnung (EWG) Nr. 265/91 der Kommission vom 1. Februar 1991 über die Lieferung verschiedener Partien Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	5
*	Verordnung (EWG) Nr. 266/91 der Kommission vom 1. Februar 1991 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3816/90 mit Vorschriften für die Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus auf für Portugal bestimmte und aus anderen Mitgliedstaaten stammende Erzeugnisse des Schweinefleischsektors	11
*	Verordnung (EWG) Nr. 267/91 der Kommission vom 1. Februar 1991 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3817/90 mit Vorschriften für die Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus auf für Portugal bestimmte und aus anderen Mitgliedstaaten stammende Eier- und Geflügelfleischerzeugnisse	13
*	Verordnung (EWG) Nr. 268/91 der Kommission vom 1. Februar 1991 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 3650/90 des Rates über Maßnahmen zur Verbesserung der Anwendung der gemeinsamen Qualitätsnormen für Obst und Gemüse in Portugal	16
*	Verordnung (EWG) Nr. 269/91 der Kommission vom 1. Februar 1991 mit Grundregeln betreffend die Pauschbeträge zur Finanzierung der Kosten der öffentlichen Lagerhaltung	22

* Verordnung (EWG) Nr. 270/91 der Kommission vom 1. Februar 1991 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1780/89 mit Durchführungsbestimmungen für den Absatz von Alkohol aus der Destillation nach den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates aus Beständen der Interventionsstellen	23
Verordnung (EWG) Nr. 271/91 der Kommission vom 1. Februar 1991 zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 232/91 zur Festsetzung der Ausführbestimmungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse	24
Verordnung (EWG) Nr. 272/91 der Kommission vom 1. Februar 1991 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse	26
* Verordnung (EWG) Nr. 273/91 der Kommission vom 1. Februar 1991 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3447/90 über besondere Bestimmungen für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung von Schaf- und Ziegenfleisch	28

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

91/49/EWG :

* Beschluß des Rates vom 26. November 1990 über gemeinschaftliche Aktionen zugunsten älterer Menschen	29
--	----

Kommission

91/50/EWG :

* Entscheidung der Kommission vom 16. Januar 1991 in einem Verfahren nach Artikel 85 EWG-Vertrag (IV/32.732 — IJsselcentrale und andere) ...	32
---	----

Berichtigungen

* Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 der Kommission vom 16. Oktober 1990 über Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste (ABl. Nr. L 309 vom 8. 11. 1990)	47
Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3459/90 der Kommission vom 30. November 1990 zur Festsetzung der im Dezember 1990 geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse (ABl. Nr. L 336 vom 1. 12. 1990)	47
Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3741/90 der Kommission vom 21. Dezember 1990 zur Festsetzung der im Januar 1991 geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse (ABl. Nr. L 360 vom 22. 12. 1990)	48
* Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3798/90 der Kommission vom 21. Dezember 1990 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Espadrilles mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. Nr. L 365 vom 28. 12. 1990)	48
* Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3819/90 der Kommission vom 19. Dezember 1990 mit Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus für frisches Obst und Gemüse zwischen Portugal und den übrigen Mitgliedstaaten (ABl. Nr. L 366 vom 29. 12. 1990)	48
Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 173/91 der Kommission vom 24. Januar 1991 zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten (ABl. Nr. L 19 vom 25. 1. 1991)	49

Inhalt (Fortsetzung)

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 203/91 der Kommission vom 28. Januar 1991 zur Festsetzung der im Februar 1991 geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse (ABl. Nr. L 23 vom 29. 1. 1991)	49
Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 205/91 der Kommission vom 28. Januar 1991 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse (ABl. Nr. L 23 vom 29. 1. 1991)	49
Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 261/91 der Kommission vom 31. Januar 1991 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. Nr. L 27 vom 1. 2. 1991)	50

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 263/91 DER KOMMISSION

vom 1. Februar 1991

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren EinfuhrabschöpfungenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3577/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3844/90 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieserWährungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.Diese Wechselkurse sind die am 31. Januar 1991 festge-
stellten Kurse.Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
der Äquivalenzkoeffizienten.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
3844/90 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 2. Februar 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Februar 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 367 vom 29. 12. 1990, S. 13.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 1. Februar 1991 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen
	Drittländer
0709 90 60	140,99 ⁽²⁾ ⁽³⁾
0712 90 19	140,99 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1001 10 10	201,91 ⁽¹⁾ ⁽⁵⁾
1001 10 90	201,91 ⁽¹⁾ ⁽⁵⁾
1001 90 91	196,07
1001 90 99	196,07
1002 00 00	158,99 ⁽⁶⁾
1003 00 10	157,08
1003 00 90	157,08
1004 00 10	148,72
1004 00 90	148,72
1005 10 90	140,99 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1005 90 00	140,99 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1007 00 90	148,49 ⁽⁴⁾
1008 10 00	68,03
1008 20 00	130,36 ⁽⁴⁾
1008 30 00	77,23 ⁽⁷⁾
1008 90 10	(7)
1008 90 90	77,23
1101 00 00	288,69 ⁽⁸⁾
1102 10 00	236,78 ⁽⁸⁾
1103 11 10	327,43 ⁽⁸⁾
1103 11 90	311,27 ⁽⁸⁾

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10) und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22) bestimmt.

⁽⁷⁾ Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

⁽⁸⁾ Die Abschöpfung wird bei der Einfuhr in Portugal um den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 genannten Betrag erhöht.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 264/91 DER KOMMISSION

vom 1. Februar 1991

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3577/90 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15
Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90 ⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3845/90 der Kommission ⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in

Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichts-
ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 31. Januar 1991 festge-
stellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung
(EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöp-
fungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Dritt-
ländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 2. Februar 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Februar 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 367 vom 29. 12. 1990, S. 10.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 1. Februar 1991 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU / Tonne)

KN-Code	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5
0709 90 60	0	0	0	5,05
0712 90 19	0	0	0	5,05
1001 10 10	0	0	0	1,27
1001 10 90	0	0	0	1,27
1001 90 91	0	0	0	0
1001 90 99	0	0	0	0
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 10	0	0	0	0
1004 00 90	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	5,05
1005 90 00	0	0	0	5,05
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	3,16	3,16	3,18
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	0

B. Malz

(ECU / Tonne)

KN-Code	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5	4. Term. 6
1107 10 11	0	0	0	0	0
1107 10 19	0	0	0	0	0
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 265/91 DER KOMMISSION

vom 1. Februar 1991

über die Lieferung verschiedener Partien Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates
vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfe-
politik und -verwaltung⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1930/90⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1420/87 des Rates vom
21. Mai 1987 zur Festlegung von Durchführungsbestim-
mungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 über die
Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung⁽³⁾ wurde die
Liste der für die Nahrungsmittelhilfe in Betracht
kommenden Länder und Organisationen und der für die
Beförderung der Nahrungsmittellieferung über die fob-
Stufe hinaus geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.

Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über
die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Empfängerorganisa-
tionen 2 268,3 Tonnen Magermilchpulver zugeteilt.

Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung
(EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987
über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die
Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der

Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft⁽⁴⁾. Zu diesem
Zweck sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedin-
gungen sowie das Verfahren zur Bestimmung der sich
daraus ergebenden Kosten genauer festgelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft
werden Milcherzeugnisse bereitgestellt zur Lieferung an
die in den Anhängen aufgeführten Begünstigten gemäß
der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 zu den in den
Anhängen aufgeführten Bedingungen. Die Zuteilung der
Lieferungen erfolgt im Wege der Ausschreibung.

Es wird davon ausgegangen, daß der Zuschlagsempfänger
die geltenden allgemeinen und besonderen Geschäftsbe-
dingungen kennt und akzeptiert. Andere in seinem
Angebot enthaltene Bedingungen oder Vorbehalte gelten
als nicht geschrieben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffent-
lichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Februar 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 174 vom 7. 7. 1990, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 136 vom 26. 5. 1987, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 204 vom 25. 7. 1987, S. 1.

ANHANG I

PARTIEN A, B und C

1. **Maßnahmen Nrn. (1)**: 1156/90 bis 1163/90
2. **Programm**: 1990
3. **Begünstigter**: World Food Programme, Via Cristoforo Colombo 426, I-00145 Roma — (Telex: 626675 WFP I)
4. **Vertreter des Begünstigten (2)**: Siehe ABl. Nr. C 103 vom 16. 4. 1987
5. **Bestimmungsort oder -land**: Siehe Anhang II
6. **Bereizustellendes Erzeugnis**: Magermilchpulver, angereichert mit Vitaminen; Magermilchpulver (C 4)
7. **Merkmale und Qualität der Ware (3) (4) (7)**:
Siehe ABl. Nr. C 216 vom 14. 8. 1987, S. 4 (I 1 B 1 bis I 1 B 3)
C 4: Siehe ABl. Nr. C 216 vom 14. 8. 1987, S. 3 (I 1 A 1 und I 1 A 2)
8. **Gesamtmenge**: 1 818,3 Tonnen
9. **Anzahl der Partien**: 3 (A: 688 Tonnen; B: 473 Tonnen; C: 657,3 Tonnen)
10. **Aufmachung und Kennzeichnung**: 25 kg
Siehe ABl. Nr. C 216 vom 14. 8. 1987, S. 4 und 6 (I 1 B 4 und I 1 B 4 3)
C 4: Siehe ABl. Nr. C 216 vom 14. 8. 1987, S. 3 (I 1 A 3)
Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung: Siehe Anhang II
und ABl. Nr. C 216 vom 14. 8. 1987, S. 6 (I 1 B 5)
C 4: S. 3 (I 1 A 4)
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses**: Gemeinschaftsmarkt
Das Magermilchpulver und die Vitamine müssen nach der Zuteilung der Lieferung hergestellt bzw. zugesetzt werden
C 4: Das Magermilchpulver muß nach der Zuteilung der Lieferung hergestellt werden
12. **Lieferstufe**: frei Verschiffungshafen
13. **Verschiffungshafen**: —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen**: —
15. **Löschhafen**: —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens**: —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen**: 15. — 31. 3. 1991
18. **Lieferfrist**: —
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten**: Ausschreibung
20. **Bei Ausschreibung, Frist für die Angebotsabgabe (4)**: 18. 2. 1991, 12 Uhr
21. **Im Falle einer zweiten Ausschreibung**:
 - a) Frist für die Angebotsabgabe: 4. 3. 1991, 12 Uhr;
 - b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen: 1. — 15. 4. 1991;
 - c) Lieferfrist: —
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie**: 20 ECU/Tonne
23. **Höhe der Lieferungsgarantie**: 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Angebotsabgabe**:
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur N. Arend, Bâtiment Loi 120, bureau 7/58, 200, rue de la Loi, B-1049 Bruxelles, (Telex: AGREC 22037 B oder 25670 B)
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (5)**: Die am 1. 1. 1991 gültige und durch die Verordnung (EWG) Nr. 3804/90 der Kommission (ABl. Nr. L 365 vom 28. 12. 1990, S. 54) festgesetzte Erstattung

PARTIE D

1. **Maßnahmen Nrn. (1):** 1141/90 bis 1149/90
2. **Programm:** 1990
3. **Begünstigter:** Euronaid, Postbus 77, NL-2340 AB Oegstgeest
4. **Vertreter des Begünstigten (2):** Siehe ABl. Nr. C 103 vom 16. 4. 1987
5. **Bestimmungsort oder -land:** Siehe Anhang II
6. **Bereizustellendes Erzeugnis:** Magermilchpulver, angereichert mit Vitaminen
7. **Merkmale und Qualität der Ware (2) (9) (7):**
Siehe ABl. Nr. C 216 vom 14. 8. 1987, S. 4 (I 1 B 1 bis I 1 B 3)
8. **Gesamtmenge:** 450 Tonnen
9. **Anzahl der Partien:** 1
10. **Aufmachung und Kennzeichnung:** 25 kg (8) (9) (10)
Siehe ABl. Nr. C 216 vom 14. 8. 1987, S. 4 und 6 (I 1 B 4 und I 1 B 4 3)
Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung: Siehe Anhang II
und ABl. Nr. C 216 vom 14. 8. 1987, S. 6 (I 1 B 5)
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Gemeinschaftsmarkt
Das Magermilchpulver und die Vitamine müssen nach der Zuteilung der Lieferung hergestellt bzw. zugesetzt werden
12. **Lieferstufe:** frei Verschiffungshafen
13. **Verschiffungshafen:** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen:** —
15. **Löschhafen:** —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens:** —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen:** 5. — 18. 3. 1991
18. **Lieferfrist:** —
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten:** Ausschreibung
20. **Bei Ausschreibung, Frist für die Angebotsabgabe (4):** 18. 2. 1991, 12.00 Uhr
21. **Im Fall einer zweiten Ausschreibung:**
 - a) **Frist für die Angebotsabgabe:** 4. 3. 1991, 12.00 Uhr;
 - b) **Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen:** 18. 3. — 4. 4. 1991;
 - c) **Lieferfrist:** —
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie:** 20 ECU/Tonne
23. **Höhe der Lieferungsgarantie:** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Angebotsabgabe:**
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur N. Arend, Bâtiment Loi 120, bureau 7/58,
200, rue de la Loi, B-1049 Bruxelles (Telex: AGREC 22037 B oder 25670 B)
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (5):** Die am 1. 1. 1991 gültige und durch die Verordnung (EWG) Nr. 3804/90 der Kommission (ABl. Nr. L 365 vom 28. 12. 1990, S. 54) festgesetzte Erstattung

Vermerke:

- (¹) Die Nummer der Maßnahme ist im gesamten Schriftverkehr anzugeben.
- (²) Der Zuschlagsempfänger übergibt dem Begünstigten je Maßnahme/Seefrachtnummer eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedsstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind.
- In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 anzugeben.
- (³) Vom Zuschlagsempfänger zu kontaktierender Vertreter der Kommission: Siehe im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 227 vom 7. September 1985, Seite 4, veröffentlichtes Verzeichnis.
- (⁴) Um den Fernschreiber nicht zu überlasten, werden die Kreditinstitute gebeten, den Nachweis der Stellung der in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 aufgeführten Ausschreibungsgarantie vor dem in Ziffer 20 dieses Anhangs angegebenen Zeitpunkt vorzugsweise wie folgt zu erbringen:
- entweder durch Boten an das in Ziffer 24 dieses Anhangs aufgeführte Büro
 - oder per Telefax an eine der folgenden Nummern in Brüssel:
 - 235 01 32,
 - 236 10 97,
 - 235 01 30,
 - 236 20 05.
- (⁵) Die Verordnung (EWG) Nr. 2330/87 der Kommission (ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1987, S. 56), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2226/89 (ABl. Nr. 214 vom 25. 7. 1989, S. 10), ist anwendbar, was die Ausfuhrerstattung und gegebenenfalls die Währungs- und Beitrittsausgleichsbeträge, den repräsentativen Kurs und den monetären Koeffizienten anbelangt. Der in Artikel 2 der gleichen Verordnung aufgeführte Tag ist derjenige, welcher in Ziffer 25 dieses Anhangs angegeben ist.
- (⁶) Bei der Lieferung übermittelt der Zuschlagsempfänger dem Vertreter des Begünstigten je Maßnahme/Seefrachtnummer ein Ursprungszeugnis.
- (⁷) Bei der Lieferung übermittelt der Zuschlagsempfänger dem Vertreter des Begünstigten je Maßnahme/Seefrachtnummer ein Gesundheitszeugnis.
- (⁸) Lieferung in Containern von 20 Fuß: Bedingungen FCL/LCL. Der Lieferant übernimmt die Kosten für das Verbringen frei Terminal im Verladehafen, gestapelt. Der Empfänger übernimmt die folgenden Kosten, auch die für den Abtransport der Container vom Terminal. Artikel 13 Ziffer 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 ist nicht anwendbar.
- (⁹) Der Lieferant sendet ein Duplikat der Originalrechnung an:
- De Keyzer & Schütz BV, Postbus 1438, Blaak 16, NL-3000 BK Rotterdam.
- (¹⁰) Der Zuschlagsempfänger muß dem Vertreter des Begünstigten eine vollständige Ladeliste eines jeden Containers übermitteln, in der die Anzahl Säcke aufgeführt ist, die zu jeder in der Ausschreibungsbeurkundung aufgeführten Verladenummer gehören.
- Der Zuschlagsempfänger muß jeden Container mit einer nummerierten Plombe verschließen, deren Nummer dem Spediteur des Begünstigten mitgeteilt wird.

ANEXO II — BILAG II — ANHANG II — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ II — ANNEX II — ANNEXE II — ALLEGATO II —
BIJLAGE II — ANEXO II

Designación del lote Parti Bezeichnung der Partie Χαρακτηρισμός της παρτίδας Lot Désignation du lot Designazione della partita Aanduiding van de partij Designação do lote	Cantidad total del lote (en toneladas) Totalmængde (tons) Gesamtmenge der Partie (in Tonnen) Συνολική ποσότητα της παρτίδας (σε τόνους) Total quantity (in tonnes) Quantité totale du lot (en tonnes) Quantità totale della partita (in tonnellate) Totale hoeveelheid van de partij (in ton) Quantidade total (em toneladas)	Cantidades parciales (en toneladas) Delmængde (tons) Teilmengen (in Tonnen) Μερικές ποσότητες (σε τόνους) Partial quantities (in tonnes) Quantités partielles (en tonnes) Quantitativi parziali (in tonnellate) Deelhoeveelheden (in ton) Quantidades parciais (em toneladas)	Beneficiario Modtager Empfänger Δικαιούχος Beneficiary Bénéficiaire Beneficiario Begunstigde Beneficiário	País destinatario Modtagerland Bestimmungsland Χώρα προορισμού Recipient country Pays destinataire Paese destinatario Bestemmingsland País destinatário	Inscripción en el embalaje Emballagens påtegning Aufschrift auf der Verpackung Ένδειξη επί της συσκευασίας Markings on the packaging Inscription sur l'emballage Iscrizione sull'imballaggio Aanduiding op de verpakking Inscrição na embalagem
A	688	688	WFP	Ecuador	Action No 1156/90 / Ecuador 03096 / VSMP / Gift of the European Economic Community / Action of the World Food Programme / Guayaquil
B	473	130	WFP	Niger	Action No 1157/90 / Niger 02072 / VSMP / Gift of the European Economic Community / Action of the World Food Programme / Cotonou in transit to Niamey, Niger
		23	WFP	Niger	Action No 1158/90 / Niger 02445 / VSMP / Gift of the European Economic Community / Action of the World Food Programme / Cotonou in transit to Niamey
		320	WFP	Niger	Action No 1159/90 / Niger 02734 / VSMP / Gift of the European Economic Community / Action of the World Food Programme / Cotonou in transit to Niamey
C	657,3	C 1 : 150	WFP	Bhutan	Action No 1160/90 / Bhutan 03734 / VSMP / Gift of the European Economic Community / Action of the World Food Programme / Phuntsholing
		C 2 : 307,3	WFP	Mauritania	Action No 1161/90 / Mauritania 02822 / VSMP / Gift of the European Economic Community / Action of the World Food Programme / Nouakchott
		C 3 : 157	WFP	Mauritania	Action No 1162/90 / Mauritania 02822 / VSMP / Gift of the European Economic Community / Action of the World Food Programme / Nouakchott
		C 4 : 43	WFP	Mauritania	Action No 1163/90 / Mauritania 02629 / SMP / Gift of the European Economic Community / Action of the World Food Programme / Nouakchott in transit to Fouggleita, Mauritania

Designación del lote Parti Bezeichnung der Partie Χαρακτηρισμός της παρτίδας Lot Désignation du lot Designazione della partita Aanduiding van de partij Designação do lote	Cantidad total del lote (en toneladas) Totalmængde (tons) Gesamtmenge der Partie (in Tonnen) Συνολική ποσότητα της παρτίδας (σε τόνους) Total quantity (in tonnes) Quantité totale du lot (en tonnes) Quantità totale della partita (in tonnellate) Totale hoeveelheid van de partij (in ton) Quantidade total (em toneladas)	Cantidades parciales (en toneladas) Delmængde (tons) Teilmengen (in Tonnen) Μερικές ποσότητες (σε τόνους) Partial quantities (in tonnes) Quantités partielles (en tonnes) Quantitativi parziali (in tonnellate) Deelhoeveelheden (in ton) Quantidades parciais (em toneladas)	Beneficiario Modtager Empfänger Δικαιούχος Beneficiary Bénéficiaire Beneficiario Begunstigde Beneficiário	Pais destinatario Modtagerland Bestimmungsland Χώρα προορισμού Recipient country Pays destinataire Paese destinatario Bestemmingsland País destinatário	Inscripción en el embalaje Emballagens påtegning Aufschrift auf der Verpackung Ένδειξη επί της συσκευασίας Markings on the packaging Inscription sur l'emballage Iscrizione sull'imballaggio Aanduiding op de verpakking Inscrição na embalagem
D	450	15	Appel détresse	Madagascar	Action n° 1141/90 / Lait en poudre / Madagascar / Appel détresse / 906802 / Antananarivo via Toamasina / Don de la Communauté économique européenne / Pour distribution gratuite
		15	ACA	India	Action No 1142/90 / Milk powder / India / ACA / 901601 / Kanyakumari via Tuticorin / Gift of the European Economic Community / For free distribution
		30	ACA	India	Action No 1143/90 / Milk powder / India / ACA / 901602 / Bombay / Gift of the European Economic Community / For free distribution
		15	ACA	India	Action No 1144/90 / Milk powder / India / ACA / 901604 / Madras / Gift of the European Economic Community / For free distribution
		15	ACA	India	Action No 1145/90 / Milk powder / India / ACA / 901608 / Cochin / Gift of the European Economic Community / For free distribution
		85	CAM	India	Action No 1146/90 / Milk powder / India / CAM / 902002 / Madras / Gift of the European Economic Community / For free distribution
		125	CAM	India	Action No 1147/90 / Milk powder / India / CAM / 902004 / Bombay / Gift of the European Economic Community / For free distribution
		105	Somedi	India	Action No 1148/90 / Milk powder / India / Somedi / 906500 / Bombay / Gift of the European Economic Community / For free distribution
		45	Somedi	India	Action No 1149/90 / Milk powder / India / Somedi / 906501 / Rajkot via Bombay / Gift of the European Economic Community / For free distribution

VERORDNUNG (EWG) Nr. 266/91 DER KOMMISSION

vom 1. Februar 1991

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3816/90 mit Vorschriften für die Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus auf für Portugal bestimmte und aus anderen Mitgliedstaaten stammende Erzeugnisse des Schweinefleischsektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 569/86 des Rates vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der Grundregeln für die Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus (EHM) ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3296/88 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3792/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über die Regelung für den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zwischen Spanien und Portugal ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3296/88, insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3816/90 der Kommission ⁽⁴⁾ wurde die Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus auf für Portugal bestimmte und aus anderen Mitgliedstaaten stammende Schweinefleischerzeugnisse geregelt.

Die wochenbezogene Erteilung der EHM-Lizenzen sollte geändert werden, um den Handelsgewohnheiten besser gerecht zu werden.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 569/86 sind bei der Einfuhr aus Drittländern EHM-Lizenzen erforderlich. Mit der Verordnung (EWG) Nr. 574/86 der Kommission vom 28. Februar 1986 mit Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3296/88, wurden die entsprechenden Durchführungsbestimmungen festgelegt. Die Verordnung (EWG) Nr. 3816/90 sollte geändert werden, um zu verdeutlichen, daß einige Bestimmungen auch für die betreffenden Lizenzen gelten, und um einige Fragen der sie betreffenden Sicherheitsleistung zu klären.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3816/90 wird wie folgt geändert :

1. Der Titel erhält folgende Fassung :

„Verordnung (EWG) Nr. 3816/90 der Kommission vom 19. Dezember 1990 mit Vorschriften für die Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus auf für Portugal bestimmte Schweinefleischerzeugnisse“.

2. Die Artikel 5, 6 und 7 erhalten folgende Fassung :

„Artikel 5

Die Summe der Mengen, die in den von einem bestimmten Marktteilnehmer in einer bestimmten Woche beantragten EHM-Lizenzen angegeben sind, darf bei den einzelnen im Anhang genannten Erzeugnisgruppen 27 Tonnen Lebendgewicht bzw. 44 Tonnen Schlachtgewicht nicht überschreiten.

Artikel 6

Entsprechend Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 gelten EHM-Lizenzen gemäß Artikel 1 bzw. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 569/86 bei allen im Anhang angeführten Erzeugnissen 18 Tage ab dem Tag ihrer Erteilung.

Artikel 7

(1) Die in Artikel 6 genannte Sicherheit für EHM-Lizenzen beläuft sich auf :

- 4 ECU/100 kg Lebendgewicht im Fall der lebenden Schweine und
- 5 ECU/100 kg für alle im Anhang genannten anderen Erzeugnisse.

(2) Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 574/86 ist auf die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 569/86 genannten Einfuhrlizenzen entsprechend anwendbar.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 4. Februar 1991 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1986, S. 106.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 293 vom 27. 10. 1988, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 366 vom 29. 12. 1990, S. 33.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 57 vom 1. 3. 1986, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Februar 1991

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 267/91 DER KOMMISSION

vom 1. Februar 1991

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3817/90 mit Vorschriften für die Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus auf für Portugal bestimmte und aus anderen Mitgliedstaaten stammende Eier- und Geflügelfleischerzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 569/86 des Rates vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der Grundregeln für die Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus (EHM) ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3296/88 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3792/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über die Regelung für den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zwischen Spanien und Portugal ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3296/88, insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3817/90 der Kommission ⁽⁴⁾ wurde die Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus auf für Portugal bestimmte Eier- und Geflügelfleischerzeugnisse geregelt.

Die im Anhang der genannten Verordnung bezeichneten Erzeugnisgruppen sollten genauer unterteilt werden, um die Gleichbehandlung der Antragsteller sicherzustellen.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 569/86 sind bei der Einfuhr aus Drittländern EHM-Lizenzen erforderlich. Mit der Verordnung (EWG) Nr. 574/86 der Kommission vom 28. Februar 1986 mit Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3296/88, wurden die entsprechenden Durchführungsbestimmungen erlassen. Die Verordnung (EWG) Nr. 3817/90 sollte geändert werden, um zu verdeutlichen, daß einige Bestimmungen auch für die betreffenden Lizenzen gelten, und um einige Fragen der sie betreffenden Sicherheitsleistung zu klären.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Eier und Geflügelfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3817/90 wird wie folgt geändert :

1. Der Titel erhält folgende Fassung :

„Verordnung (EWG) Nr. 3817/90 der Kommission vom 19. Dezember 1990 mit Vorschriften für die Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus auf für Portugal bestimmte Eier- und Geflügelfleischerzeugnisse“.

2. In Artikel 2 erhält Absatz 1 folgende Fassung :

„(1) EHM-Lizenzen sind erforderlich für aus anderen Mitgliedstaaten nach Portugal eingeführte Erzeugnisse, die

— unter einen KN-Code oder

— unter eine der im Anhang angeführten Untergruppen von KN-Codes fallen.“

3. Die Artikel 6 und 7 erhalten folgende Fassung :

„Artikel 6

Entsprechend Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 gelten EHM-Lizenzen oder EHM-Einfuhrlizenzen gemäß Artikel 1 bzw. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 569/86 bei allen im Anhang angeführten Erzeugnissen 18 Tage ab dem Tag ihrer Erteilung.

Artikel 7

(1) Die Sicherheit für EHM-Lizenzen wird für jede der im Anhang aufgeführten Erzeugnisgruppen wie folgt festgesetzt :

— Gruppe 1 : 3,5 ECU/100 kg Eier in der Schale,

— Gruppe 2 : 0,5 ECU/100 Bruteier oder 0,6 ECU je 100 Küken,

— Gruppe 3 : 2 ECU/100 Bruteier oder 2,5 ECU je 100 Truthahnküken,

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1986, S. 106.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 293 vom 27. 10. 1988, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 366 vom 29. 12. 1990, S. 36.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 57 vom 1. 3. 1986, S. 7.

- Gruppe 4 : 5 ECU/100 kg Schlachtgewicht oder 3,5 ECU/100 kg Lebendgewicht,
- Gruppe 5 : 5 ECU/100 kg Schlachtgewicht oder 3,5 ECU/100 kg Lebendgewicht.

(2) Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 574/86 ist auf die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 569/86 genannten Einfuhrlicenzen entsprechend anwendbar."

4. Der Anhang wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 4. Februar 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Februar 1991

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG

Gruppe/ Untergruppe	KN-Code	Warenbezeichnung	Richtplafond 1991 (1)
1	0407 00 30	Andere Eier als Bruteier	5 000 Tonnen, davon 1 250 Tonnen je Quartal
2	2 a) 0105 11 00	Hühner, lebend, mit einem Gewicht von 185 g oder weniger	5 Millionen Stück (2), davon 1,25 Millionen je Quartal
	2 b) ex 0407 00 19	Bruteier von Hühnern	
3	3 a) 0105 19 10	Gänse und Truthühner, lebend, mit einem Gewicht von 185 g oder weniger	2 Millionen Stück (3), davon 500 000 je Quartal
	3 b) 0407 00 11	Bruteier von Truthühnern oder Gänsen	
4	4 a) 0105 91 00	Hühner, lebend, mit einem Gewicht von mehr als 185 g	9 000 Tonnen (4), davon 2 250 Tonnen je Quartal
	4 b)	0207 10 15 0207 10 19 0207 21 10 0207 21 90 0207 39 13 0207 41 11	
5	5 a) 0105 99 30	Truthühner, lebend, mit einem Gewicht von 185 g oder mehr	1 500 Tonnen (5), davon 375 Tonnen je Quartal
	5 b)	0207 10 31 0207 10 39 0207 22 10 0207 22 90 0207 39 33 0207 42 11	

(1) Liegt die Gesamtmenge, für die in einem Quartal Anträge gestellt wurden, unter der in diesem Quartal verfügbaren Menge, so wird die Restmenge der für das folgende Quartal verfügbaren Menge zugeschlagen.

(2) Bruteieräquivalent: 1 Küken = 1,25 Bruteier.

(3) Bruteieräquivalent: = 1 Küken = 1,4 Bruteier.

(4) Schlachtkörperäquivalent: 100 kg Lebendgeflügel = 70 kg Schlachtgewicht.

(5) Schlachtkörperäquivalent: 100 kg Lebendgeflügel = 75 kg Schlachtgewicht.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 268/91 DER KOMMISSION

vom 1. Februar 1991

**mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 3650/90 des Rates
über Maßnahmen zur Verbesserung der Anwendung der gemeinsamen
Qualitätsnormen für Obst und Gemüse in Portugal**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3650/90 des Rates
vom 11. Dezember 1990 über Maßnahmen zur Verbesse-
rung der Anwendung der gemeinsamen Qualitätsnormen
für Obst und Gemüse in Portugal⁽¹⁾, insbesondere auf
Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Um die Ziele der obengenannten Maßnahmen zu
erreichen und ihr reibungsloses Funktionieren zu gewähr-
leisten, sollte genau festgelegt werden, welche Punkte das
von Portugal vorzulegende Maßnahmenprogramm
umfassen muß.

Es ist festzulegen, welche Kosten für eine Erstattung
durch die Gemeinschaft in Frage kommen und welche
Belege vorzulegen sind, damit überprüft werden kann, ob
die getätigten Ausgaben erstattungsfähig sind.

Es empfiehlt sich, den Ablauf der in dem Programm
vorgesehenen Maßnahmen zu verfolgen und nach deren
Durchführung über die Ergebnisse unterrichtet zu sein.
Daher ist festzulegen, welche Mitteilungen zu diesem
Zweck erforderlich sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3650/90
genannte Programm muß, um von der Kommission
genehmigt werden zu können, folgende Elemente bein-
halten :

- a) Beschreibung und Analyse der Ausgangssituation in
bezug auf die Zahl der Inspektoren, ihre räumliche
Verteilung unter Berücksichtigung der anfallenden
Aufgaben sowie die Einrichtung der Kontrollen ;
- b) bezüglich der Verstärkung des Inspektorenteams :
 - Abschätzung des zusätzlichen Bedarfs ;
 - erforderliche Qualifikation der einzustellenden
Inspektoren sowie vorgesehene Einstellungsmoda-
litäten ;

— Einsatzplanung für alle Inspektoren ;

c) bezüglich der Ausbildung :

- Bewertung des Ausbildungsbedarfs
 - der Inspektoren (Spezialisierung und Fortbil-
dung),
 - der Marktteilnehmer ;
- Art der geplanten Ausbildungsmaßnahmen (Lehr-
gänge, Seminare, Praktika, Einsatz von Beratern
usw.). Die Lehrgänge für Inspektoren müssen
sowohl eine theoretische als auch eine praktische
Ausbildung umfassen. Die Ausbildungsmaß-
nahmen für die Marktteilnehmer müssen haupt-
sächlich für die Erzeuger konzipiert sein ;
- vorläufiger Zeitplan für den Ablauf der Ausbil-
dungsmaßnahmen ;
- Darstellung der Verbreitung unter den Marktteil-
nehmern mit Angabe der Prioritäten sowie der
verwendeten Lehrmaterialien ;
- Anzahl, Standort und Zusammensetzung der
Demonstrationseinheiten, Begründung sowie Zeit-
plan für ihre Schaffung ;

d) bezüglich der Durchführung der Kontrollen :

- Organisation der verschiedenen Arten von
Kontrollen ;
- Verwaltungsvorschriften für die Abwicklung der
Kontrollen. Die noch nicht erlassenen Vorschriften
werden unmittelbar nach ihrer Verabschiedung
übermittelt ;
- bereits getroffene oder zu treffende Maßnahmen,
mit denen Verstöße gegen die gemeinsamen Quali-
tätsnormen gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verord-
nung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates⁽²⁾ geahndet
werden ;

e) bezüglich der Entwicklung von Verpackungsmodellen :

- Konzeption, Entwicklung und Erprobung von
Verpackungsmodellen für bestimmte, als vorrangig
eingestufte Erzeugnisse, die auf den Verwendungszweck und den Bestimmungsort der Erzeugnisse
ausgerichtet sind. Diese Maßnahmen sind im
Einvernehmen mit den betroffenen Marktteilneh-
mern, vor allem den Erzeugern, umzusetzen ;

f) Voranschlag der zur Finanzierung des Programms
erforderlichen Mittel, aufgeschlüsselt nach
Maßnahmen oder Ausgabenarten sowie nach Jahren.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 362 vom 27. 12. 1990, S. 22.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

Jede geplante Änderung des Programms ist der Kommission mit Angabe von Gründen unverzüglich mitzuteilen. Die Kommission übermittelt gegebenenfalls ihre Einwendungen binnen eines Monats.

Artikel 2

Im Hinblick auf eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft gelten die folgenden Ausgaben als erstattungsfähig:

1. Ausgaben im Zusammenhang mit der Verstärkung des Inspektorenteam:
 - 1.1. Die Bezüge der zusätzlich eingestellten Inspektoren: Diese Bezüge umfassen die Gehälter und die sonstigen gemäß nationaler Vorschriften gezahlten Beträge ausschließlich der Steuern und steuerähnlichen Abgaben. Für die Ermittlung der erstattungsfähigen Ausgaben können nur die Inspektoren berücksichtigt werden, die nach der Genehmigung des Programms eingestellt wurden;
 - 1.2. Ausgaben im Zusammenhang mit der Anschaffung der technischen Ausrüstung, die für die Durchführung der Kontrollen erforderlich ist;
 - 1.3. Ausgaben im Zusammenhang mit Dienstreisen, die für die Kontrollen vor Ort erforderlich sind. Diese Ausgaben können die Fahrtkosten der Inspektoren umfassen, gerechnet von ihrem Dienort aus, die entweder aufgrund von Belegen gezahlt oder auf der Basis einer Kilometerpauschale nach den nationalen Vorschriften berechnet werden.
2. Kosten im Zusammenhang mit Ausbildungsmaßnahmen für
 - die Abhaltung von Lehrgängen und Seminaren sowohl für die Inspektoren als auch die Marktteilnehmer. Diese Kosten können die Honorare sowie die Reise- und Aufenthaltskosten der Lehrgangs- bzw. Seminarleiter umfassen; ferner die Kosten für die an die Teilnehmer ausgegebene Dokumentation;
 - die Durchführung von Praktika für Inspektoren in anderen Mitgliedstaaten. Diese Kosten können die von der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats ordnungsgemäß quittierten Teilnahmegebühren sowie die nach nationalen Vorschriften berechneten Reise- und Aufenthaltskosten umfassen.
3. Kosten im Zusammenhang mit der Ausstattung von Musterbetrieben für den Kauf von Material und/oder Ausrüstungsgegenständen, mit denen die der Vermarktung vorgelagerten Arbeitsvorgänge einschließlich Aufmachung und Verpackung von Erzeugnissen, für die Qualitätsnormen gelten, praktisch vorgeführt werden sollen.

Kosten im Zusammenhang mit dem Bau und der Ausstattung von Einrichtungen, in denen die

Demonstrationseinheiten untergebracht sind, sind nicht erstattungsfähig.

4. Kosten im Zusammenhang mit der Konzeption, Ausarbeitung und Verbreitung von Lehrmaterial. Kosten im Zusammenhang mit der Verbreitung des Materials durch die Medien sind nicht erstattungsfähig.
5. Kosten im Zusammenhang mit der Konzeption, Entwicklung und Erprobung von Verpackungsmodellen. Die Kosten für den bloßen Erwerb von Verpackungsmaterialien sind nicht erstattungsfähig.

Artikel 3

Der Kommission wird einmal jährlich, spätestens am 30. April, eine Aufstellung der Ausgaben für die Durchführung des Programms im abgelaufenen Haushaltsjahr übermittelt, dem alle erforderlichen Belege beigelegt sind. Diese Aufstellung wird anhand der im Anhang aufgeführten Tabellen erstellt.

Artikel 4

- (1) Die portugiesischen Behörden teilen der Kommission so bald wie möglich mit, welche Dienststelle oder Einrichtung für die Ausarbeitung und Durchführung des Programms zuständig ist.
- (2) Die zuständige Dienststelle
 - sorgt für eine Buchführung über die Kosten der Programmdurchführung, die es ermöglicht, die erstattungsfähigen Ausgaben gemäß Artikel 2 festzustellen und sie anhand von Belegen zu überprüfen;
 - hält mindestens drei Jahre nach Durchführung der betreffenden Maßnahme sämtliche Unterlagen über geleistete Zahlungen sowie alle entsprechenden Belege für die Kommission zur Verfügung.
- (3) Am Ende des zweiten Jahres der Laufzeit des Programms übermittelt die zuständige Dienststelle der Kommission einen Bericht über die durchgeführten Maßnahmen.
- (4) Ferner erstellt die genannte Dienststelle am Ende des fünften Durchführungsjahres einen Bericht, in dem die Ergebnisse bewertet werden. Die Kommission informiert die Mitgliedstaaten über diese Ergebnisse.

Artikel 5

Die portugiesischen Behörden sorgen dafür, daß die eingeleiteten Maßnahmen, vor allem bezüglich der Verstärkung des Inspektorenteam und der Ausbildung, auch nach Abschluß des Programms fortgesetzt werden.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Februar 1991

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

1.2. Fahrtkosten

a) PKW

..... (pauschal) × km = (in Esc)

b) sonstige (bitte gesondert aufführen)

1.3. Anschaffung technischer Ausrüstung

(in Esc)

Bezeichnung	Betrag
Insgesamt	

2. Ausbildungsmaßnahmen

2.1. Lehrgänge (für Inspektoren)

(in Esc)

Beschreibung der Maßnahmen	Mit der Durchführung beauftragte Personen			Sonstige Kosten	Betrag
	Anzahl	Honorare	Reisekosten		
Insgesamt					

2.2. Lehrgänge (für Marktteilnehmer)

(in Esc)

Beschreibung der Maßnahmen	Mit der Durchführung beauftragte Personen			Sonstige Kosten	Betrag
	Anzahl	Honorare	Reisekosten		
Insgesamt					

2.3. Praktika (für Inspektoren)

(in Esc)

Beschreibung	Anzahl der teilnehmenden Inspektoren	Teilnahmegebühr	Reisekosten	Aufenthaltskosten	Betrag
Insgesamt					

3. Ausstattung von Demonstrationseinheiten

(in Esc)

Beschreibung des Materials und der Ausrüstung je Demonstrationseinheit	Betrag
Insgesamt	

4. Verbreitung von Lehrmaterial

(in Esc)

Art des Lehrmaterials	Kosten der Konzeption	Kosten der Entwicklung	Kosten der Verbreitung	Betrag
Insgesamt				

5. Verpackungsmodelle

(in Esc)

Beschreibung	Betrag
Insgesamt	

VERORDNUNG (EWG) Nr. 269/91 DER KOMMISSION
vom 1. Februar 1991
mit Grundregeln betreffend die Pauschbeträge zur Finanzierung der Kosten der öffentlichen Lagerhaltung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 des Rates vom 2. August 1978 über die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Interventionen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds, Abteilung Garantie⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 787/89⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 des Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3609/90⁽⁶⁾, wurde der landwirtschaftliche Umrechnungskurs festgesetzt, der bei der Berechnung der in Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 genannten Pauschbeträge berücksichtigt werden muß. Es ist der Tatbestand zu bestimmen, der für den Kurs ausschlaggebend ist, der am ersten Tag des Rechnungsjahres der Abteilung Garantie des EAGFL gilt.

Der Rat hat diesen landwirtschaftlichen Umrechnungskurs nach Beginn des Rechnungsjahres 1991 beschlossen. Für dieses Rechnungsjahr muß der ausschlaggebende Tatbestand deshalb gesondert bestimmt werden. Unter Berücksichtigung der Änderungen, die bezüglich der Pauschbeträge vorgenommen wurden, die bei der Berech-

nung der Finanzierungskosten der öffentlichen Lagerhaltung zugrunde gelegt werden, sollten die Pauschbeträge erneut vollständig finanziert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des EAGFL-Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In die Verordnung (EWG) Nr. 1643/89 der Kommission⁽⁷⁾ wird der nachstehende Artikel 1a eingefügt :

„Artikel 1a

Die Pauschbeträge werden mit dem am ersten Tag des Rechnungsjahres der Abteilung Garantie des EAGFL und für die Ausgaben der öffentlichen Lagerhaltung gültigen landwirtschaftlichen Umrechnungskurs in Landeswährung umgerechnet.

Für das Rechnungsjahr 1991 ist jedoch der am 17. Dezember 1990 gültige landwirtschaftliche Umrechnungskurs anzuwenden.“

Artikel 2

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1730/86 der Kommission vom 3. Juni 1986 über einige Finanzierungsmodalitäten bei den Interventionen durch den EAGFL, Abteilung Garantie⁽⁸⁾, wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1990 aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Februar 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 216 vom 5. 8. 1978, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 85 vom 30. 3. 1989, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 11.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 351 vom 15. 12. 1990, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 162 vom 13. 6. 1989, S. 12.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 150 vom 4. 6. 1986, S. 14.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 270/91 DER KOMMISSION

vom 1. Februar 1991

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1780/89 mit Durchführungsbestimmungen für den Absatz von Alkohol aus der Destillation nach den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates aus Beständen der Interventionsstellen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3877/88 des Rates vom 12. Dezember 1988 mit Grundregeln für den Absatz von Alkohol der Destillation nach den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 aus den Beständen der Interventionsstellen ⁽³⁾, insbesondere auf die Artikel 2 und 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Es sind die rechtlichen Folgen darzulegen, die sich ergeben, wenn ein Bieter mehr als ein Gebot je Einzelausschreibung einreicht.

Unter Berücksichtigung der Erfahrungen mit den Einzelausschreibungen für die Ausfuhr nach den Kariben, insbesondere der von den Zuschlagsempfängern dort in Kauf zu nehmenden Verwaltungsfristen und Abwicklungsprobleme, sollte die für die Übernahme des zuge schlagenen Alkohols gesetzte Frist um einen Monat verlängert werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1780/89 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3391/90 ⁽⁵⁾, ist daher entsprechend zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1780/89 wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 5 Absatz 3 wird der nachstehende Satz angefügt : „Werden von einem Bieter je Einzelausschreibung mehrere Gebote eingereicht, so sind alle Gebote ungültig.“
2. In Artikel 17 Absatz 2 wird „zwei Monate“ durch „drei Monate“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Februar 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 346 vom 15. 12. 1988, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 178 vom 24. 6. 1989, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 327 vom 27. 11. 1990, S. 23.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 271/91 DER KOMMISSION

vom 1. Februar 1991

zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 232/91 zur Festsetzung der Ausfuhrbestimmungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1806/89⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 232/91 der Kommission⁽⁵⁾ wurden die Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse festgesetzt.

Eine Überprüfung hat ergeben, daß der Anhang dieser Verordnung nicht den Maßnahmen entspricht, die dem Verwaltungsausschuß zur Abstimmung vorgelegt werden. Die betreffende Verordnung sollte deshalb berichtigt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 232/91 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Februar 1991.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Februar 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 177 vom 24. 6. 1989, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 27 vom 1. 2. 1991, S. 9.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 1. Februar 1991 zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 232/91 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

<i>(ECU/Tonne)</i>		<i>(ECU/Tonne)</i>	
Erzeugniscode	Erstattungs- betrag	Erzeugniscode	Erstattungs- betrag
1102 20 10 100	178,85	1104 22 30 100	165,97
1102 20 10 300	153,30	1104 22 30 900	—
1102 20 10 900	—	1104 22 50 000	—
1102 20 90 100	153,30	1104 23 10 100	191,63
1102 20 90 900	—	1104 23 10 300	146,91
1102 30 00 000	—	1104 23 10 900	—
1102 90 10 100	147,00	1104 29 11 000	—
1102 90 10 900	99,96	1104 29 15 000	—
1102 90 30 100	175,74	1104 29 19 000	—
1102 90 30 900	—	1104 29 91 000	120,00
1103 12 00 100	175,74	1104 29 95 000	105,37
1103 12 00 900	—	1104 30 10 000	30,00
1103 13 11 100	229,95	1104 30 90 000	31,94
1103 13 11 300	178,85	1107 10 11 000	213,60
1103 13 11 500	153,30	1107 10 91 000	174,44
1103 13 11 900	—	1108 11 00 100	240,00
1103 13 19 100	229,95	1108 11 00 900	—
1103 13 19 300	178,85	1108 12 00 100	204,40
1103 13 19 500	153,30	1108 12 00 900	—
1103 13 19 900	—	1108 13 00 100	204,40
1103 13 90 100	153,30	1108 13 00 900	—
1103 13 90 900	—	1108 14 00 100	—
1103 14 00 000	—	1108 14 00 900	—
1103 19 10 000	105,37	1108 19 10 100	253,25
1103 19 30 100	151,90	1108 19 10 900	—
1103 19 30 900	—	1108 19 90 100	—
1103 21 00 000	122,40	1108 19 90 900	—
1103 29 20 000	99,96	1109 00 00 100	0,00
1103 29 30 000	—	1109 00 00 900	—
1103 29 40 000	130,31	1702 30 51 000	267,00
1104 11 90 100	147,00	1702 30 59 000	204,40
1104 11 90 900	—	1702 30 91 000	267,00
1104 12 90 100	195,26	1702 30 99 000	204,40
1104 12 90 300	156,21	1702 40 90 000	204,40
1104 12 90 900	—	1702 90 50 100	267,00
1104 19 10 000	122,40	1702 90 50 900	204,40
1104 19 50 110	204,40	1702 90 75 000	279,77
1104 19 50 130	166,08	1702 90 79 000	194,18
1104 19 50 150	—	2106 90 55 000	204,40
1104 19 50 190	—	2302 10 10 000	27,66
1104 19 50 900	—	2302 10 90 100	27,66
1104 19 91 000	—	2302 10 90 900	—
1104 21 10 100	147,00	2302 20 10 000	27,66
1104 21 10 900	—	2302 20 90 100	27,66
1104 21 30 100	147,00	2302 20 90 900	—
1104 21 30 900	—	2302 30 10 000	27,66
1104 21 50 100	196,00	2302 30 90 000	27,66
1104 21 50 300	156,80	2302 40 10 000	27,66
1104 21 50 900	—	2302 40 90 000	27,66
1104 22 10 100	156,21	2303 10 11 100	102,20
1104 22 10 900	—	2303 10 11 900	—

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 272/91 DER KOMMISSION
vom 1. Februar 1991
zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und
Reisverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
 Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
 vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
 sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
 nung (EWG) Nr. 3577/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14
 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
 vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorgani-
 sation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
 (EWG) Nr. 1806/89⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 12
 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
 vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
 und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
 wendenden Umrechnungskurse⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch
 die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁶⁾, insbesondere auf
 Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-
 erzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch
 die Verordnung (EWG) Nr. 205/91 der Kommission⁽⁷⁾,
 geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 258/91⁽⁸⁾,
 festgesetzt worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1906/87 des Rates⁽⁹⁾ ist
 die Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates⁽¹⁰⁾ betref-
 fend die KN-Codes 2302 10, 2302 20, 2302 30 und
 2302 40 geändert worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
 lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
 Abschöpfungen zugrunde zu legen :

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 177 vom 24. 6. 1989, S. 1.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.
⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.
⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 23 vom 29. 1. 1991, S. 24.
⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 27 vom 1. 2. 1991, S. 78.
⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 49.
⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
 punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
 Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
 nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
 Währungen stützt, multipliziert mit dem Berich-
 tigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
 Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
 der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der*
Europäischen Gemeinschaften, Reihe C, in einem
 bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
 nungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden
 Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 31. Januar 1991 festge-
 stellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
 Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
 der Äquivalenzkoeffizienten.

Die zuletzt festgesetzte Abschöpfung der Grund-
 erzeugnisse weicht von den mittleren Abschöpfungen um
 mehr als 3,02 ECU je Tonne des Grunderzeugnisses ab.
 Daher müssen aufgrund von Artikel 1 der Verordnung
 (EWG) Nr. 1579/74 der Kommission⁽¹¹⁾, zuletzt geändert
 durch die Verordnung (EWG) Nr. 1740/78⁽¹²⁾, die zur
 Zeit geltenden Abschöpfungen entsprechend dem
 Anhang zu dieser Verordnung geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-
 erzeugnissen, die der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75
 unterliegen und im Anhang der geänderten Verordnung
 (EWG) Nr. 205/91 festgesetzt sind, zu erhebenden
 Abschöpfungen werden wie im Anhang angegeben geän-
 dert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 2. Februar 1991 in Kraft.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 202 vom 26. 7. 1978, S. 8.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Februar 1991

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 1. Februar 1991 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen	
	AKP oder ULG	Drittländer (ausgenommen AKP oder ULG) ^(*)
2302 10 10	69,17	75,17
2302 10 90	148,22	154,22
2302 20 10	69,17	75,17
2302 20 90	148,22	154,22
2302 30 10	69,17	75,17
2302 30 90	148,22	154,22
2302 40 10	69,17	75,17
2302 40 90	148,22	154,22

^(*) Die Abschöpfung wird bei der Einfuhr in Portugal um den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 genannten Betrag erhöht.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 273/91 DER KOMMISSION

vom 1. Februar 1991

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3447/90 über besondere Bestimmungen für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung von Schaf- und ZiegenfleischDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates
vom 25. September 1989 über die gemeinsame Markt-
organisation für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾, geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3447/90 der Kom-
mission⁽³⁾ wurden die für die Gewährung von Beihilfen für
die private Lagerhaltung von Schaf- und Ziegenfleisch
geltenden besonderen Bedingungen festgelegt. Es ist jetzt
die bei jeder Übernahme von Erzeugnissen einzuhaltende
Mindestmenge zu bestimmen. Außerdem sollten die
Durchführungsbestimmungen der genannten Verordnung
vervollständigt werden.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Schafe und Ziegen —Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Februar 1991

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*In die Verordnung (EWG) Nr. 3447/90 wir der nachste-
hende Artikel 3b eingefügt :*„Artikel 3b*Die Mindestmenge je Entnahme beträgt 4 Tonnen,
ausgedrückt in Fleisch mit Knochen pro Lager und
Vertragshalter. Beläuft sich jedoch die in einem Lager
eingelagerte Restmenge auf weniger als diese Menge,
so kann eine weitere Auslagerung der Restmenge oder
eines Teils davon zugelassen werden.Werden die in vorstehendem Unterabsatz aufge-
führten Auslagerungsbedingungen nicht eingehalten,
so

- wird die Beihilfe für die ausgelagerte Menge
gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EWG)
Nr. 3446/90 der Kommission^(*) berechnet und
- verfallen 15 % der in Artikel 4 genannten Kautions
für die ausgelagerte Menge.

^(*) ABl. Nr. L 333 vom 30. 11. 1990, S. 39."*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.⁽³⁾ ABl. Nr. L 333 vom 30. 11. 1990, S. 46.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 26. November 1990

über gemeinschaftliche Aktionen zugunsten älterer Menschen

(91/49/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-
schusses⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Europäische Parlament hat die Entschließungen vom 18. Februar 1982 zu der Stellung und den Problemen älterer Menschen in der Europäischen Gemeinschaft⁽³⁾, vom 10. März 1986 über die Hilfe für ältere Menschen⁽⁴⁾ und vom 14. Mai 1986 zu einer Gemeinschaftsaktion zur Verbesserung der Stellung der älteren Menschen in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft⁽⁵⁾ verabschiedet.

Das Europäische Parlament hat in der vorgenannten Entschließung vom 14. Mai 1986 dazu aufgefordert, ein Europäisches Jahr der älteren Menschen zu proklamieren.

Der Rat hat die Empfehlung vom 10. Dezember 1982 zu den Grundsätzen für ein gemeinschaftliches Vorgehen betreffend die Altersgrenze abgegeben⁽⁶⁾.

Die gegenwärtige Bevölkerungsentwicklung ist in den meisten Mitgliedstaaten durch eine wachsende Zahl älterer, insbesondere sehr alter Menschen gekennzeichnet, was erhebliche wirtschaftliche und soziale Folgen unter

anderem für den Arbeitsmarkt, die soziale Sicherheit und die staatlichen Sozialausgaben mit sich bringt.

Der Austausch von Informationen und die Weitergabe von Erfahrungen betreffend ältere Menschen stellen einen wesentlichen Faktor für die Stärkung der Solidarität in der Gemeinschaft dar.

In der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer, die von den Staats- und Regierungschefs von elf Mitgliedstaaten auf der Tagung des Europäischen Rates von Straßburg am 9. Dezember 1989 verabschiedet wurde, wird insbesondere in dem Abschnitt „Ältere Menschen“ folgendes erklärt :

„Entsprechend den jeweiligen Gegebenheiten der einzelnen Länder

24. muß jeder Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft, wenn er in den Ruhestand geht, über Mittel verfügen können, die ihm einen angemessenen Lebensstandard sichern ;

25. muß jeder, der das Rentenalter erreicht hat, aber keinen Rentenanspruch besitzt oder über keine sonstigen ausreichenden Unterhaltungsmittel verfügt, ausreichende Zuwendungen, Sozialhilfeleistungen und Sachleistungen bei Krankheit erhalten können, die seinen spezifischen Bedürfnissen angemessen sind.“

Die Kohärenz aller Gemeinschaftsaktionen zur gesellschaftlichen Eingliederung älterer Menschen und zur Stärkung der Solidargemeinschaft der Generationen muß sichergestellt werden.

Die auf Gemeinschaftsebene durchzuführenden Aktionen dienen dem Ziel, die in den Mitgliedstaaten auf verschiedenen Ebenen unternommenen Aktionen unterschiedlicher Art zu ergänzen.

Für die Genehmigung dieses Beschlusses sind im Vertrag lediglich in Artikel 235 Befugnisse vorgesehen —

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 284 vom 12. 11. 1990, S. 146.⁽²⁾ ABl. Nr. C 225 vom 10. 9. 1990, S. 14.⁽³⁾ ABl. Nr. C 66 vom 15. 3. 1982, S. 71.⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 88 vom 14. 4. 1986, S. 17.⁽⁵⁾ ABl. Nr. C 148 vom 16. 6. 1986, S. 61.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 357 vom 18. 12. 1982, S. 27.

BESCHLIESST :

Artikel 1

In der Zeit vom 1. Januar 1991 bis zum 31. Dezember 1993 werden Aktionen auf Gemeinschaftsebene zugunsten älterer Menschen unternommen.

Artikel 2

Die in Artikel 1 genannten Aktionen haben zum Ziel, durch Weitergabe von Kenntnissen, Ideen und Erfahrungen, insbesondere im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Binnenmarkts, einen Beitrag zu den Aktionen in den Mitgliedstaaten zu leisten, die sich auf folgendes beziehen :

- a) Entwicklung von Präventivstrategien auf geeigneter Ebene, damit den wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen der sich verändernden Altersstruktur der Bevölkerung, einschließlich der Probleme bezüglich der Abhängigkeit und der Gesundheit älterer Personen, begegnet werden kann ;
- b) Entwicklung innovativer Ansätze zur Stärkung der Solidargemeinschaft der Generationen und zur Eingliederung der älteren Menschen ;
- c) Aufwertung des positiven gesellschaftlichen Beitrags älterer Menschen.

Artikel 3

(1) Die in Artikel 1 genannten Aktionen umfassen folgendes :

- a) Aufklärung und Informationsaustausch ;
- b) Durchführung von Studien und Einrichtung eines Beobachtungsgremiums, das es ermöglicht, den betroffenen Kreisen vorhandene einschlägige Informationen, einschließlich der Angaben über Forschungsarbeiten, zur Verfügung zu stellen ;
- c) Prüfung des Nutzens und der Durchführbarkeit der Errichtung eines europäischen Netzes innovativer Modellversuche unter Berücksichtigung der Aktivitäten, die von den in diesem Bereich vorhandenen Stellen entfaltet werden.

(2) Die in Absatz 1 aufgeführten Maßnahmen werden gemäß dem Verfahren des Artikels 6 beschlossen und betreffen vorrangig die im Anhang genannten Bereiche.

Artikel 4

(1) Der Finanzbedarf für die Aktionen der ersten beiden Jahre des in Artikel 1 angegebenen Dreijahreszeitraums wird auf 2,4 Millionen ECU veranschlagt.

(2) Die erforderlichen jährlichen Mittel werden im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens gemäß der vom Europäischen Parlament und vom Rat gemeinsam

beschlossenen finanziellen Vorausschau und abhängig von deren Entwicklung genehmigt.

Artikel 5

Die Kommission ist für die Durchführung der in diesem Beschluß vorgesehenen Aktionen verantwortlich und trifft die hierfür geeigneten Maßnahmen.

Artikel 6

Die Kommission wird durch einen beratenden Ausschuß unterstützt, der sich aus zwei Vertretern je Mitgliedstaat zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Der Vertreter der Kommission legt dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen vor. Der Ausschuß gibt — gegebenenfalls durch Abstimmung — innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende je nach der Dringlichkeit der Maßnahmen festsetzen kann, seine Stellungnahme zu diesem Entwurf ab.

Die Stellungnahme wird zu Protokoll genommen ; ferner hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu beantragen, daß seine Stellungnahme in das Protokoll aufgenommen wird.

Die Kommission trägt den Stellungnahmen des Ausschusses soweit wie möglich Rechnung und unterrichtet den Ausschuß hierüber.

Artikel 7

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß vor dem 31. Dezember 1994 einen Bericht über die Durchführung, die Ergebnisse und die Bewertung der in diesem Beschluß vorgesehenen Aktionen vor.

Artikel 8

1. Das Jahr 1993 wird zum „Europäischen Jahr der älteren Menschen und der Solidargemeinschaft der Generationen“ erklärt.

2. Der Rat beschließt auf Vorschlag der Kommission vor dem 31. Dezember 1991 über die Aktivitäten, Prioritäten und die sonstigen Durchführungsmodalitäten des genannten Europäischen Jahrs.

Artikel 9

Dieser Beschluß wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 26. November 1990.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. DONAT CATTIN

*ANHANG***Vorrangige Bereiche nach Artikel 3 Absatz 2****1. Organisatorische Gestaltung des Informationsaustausches**

Die Kommission führt Konferenzen, Seminare und Studien durch, um den Informationsaustausch zwischen den Verantwortlichen der Mitgliedstaaten zu erleichtern, und zwar zu folgenden Themen :

- demographische Tendenzen und deren Auswirkung auf die Sozialversicherungs- und Gesundheitsvorsorgesysteme ;
- Maßnahmen, mit denen die Mobilität und die Fähigkeit älterer Menschen zu einer autonomen Lebensführung verbessert werden sollen ;
- Maßnahmen zur Stärkung der Solidargemeinschaft zwischen den Generationen sowie Förderung des positiven Beitrags älterer Menschen zum wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben ;
- wirtschaftliche und gesellschaftliche Eingliederung älterer Menschen, einschließlich ihrer Einkommen.

2. Prüfung des Nutzens und der Durchführbarkeit der Errichtung eines europäischen Netzes innovativer Modellversuche hinsichtlich der Förderung

- einer von den Generationen getragenen gegenseitigen Unterstützung entweder im Wege freiwilliger Arbeitsleistungen seitens älterer Menschen oder durch deren Eingliederung in die Arbeit zugunsten der Gemeinwesen, in denen sie leben ;
 - von Maßnahmen, mit denen älteren Menschen eine autonome Lebensführung erleichtert werden soll.
-

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 16. Januar 1991

in einem Verfahren nach Artikel 85 EWG-Vertrag
(IV/32.732 — IJsselcentrale und andere)

(Nur der niederländische Text ist verbindlich)

(91/50/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6.
Februar 1962, erste Durchführungsverordnung zu den
Artikeln 85 und 86 EWG-Vertrag⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,
insbesondere auf Artikel 3,

im Hinblick auf den am 26. Mai 1988 von der NV IGMO
in Meppel, der Centraal Overijsselse Nutsbedrijven NV in
Almelo, der NV Regionaal Energiebedrijf Salland in
Deventer und der Gemeinde Hoogeveen gemäß Artikel 3
der Verordnung Nr. 17 bei der Kommission einge-
reichten Antrag, in dem Verstöße der NV Samenwer-
kende Electriciteitsproductiebedrijven (SEP) und der
niederländischen Stromerzeugungsunternehmen gegen
Artikel 85 des Vertrages geltend gemacht werden,

nach der gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung Nr.
17 in Verbindung mit der Verordnung Nr. 99/63/EWG
der Kommission vom 25. Juli 1963 über die Anhörung
nach Artikel 19 Absätze 1 und 2 der Verordnung Nr.
17⁽²⁾ an SEP und die Stromerzeugungsunternehmen
ergangenen Aufforderung, sich zu den Beschwerde-
punkten zu äußern,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für Kartell-
und Monopolfragen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

I. SACHVERHALT

1. Die Beschwerde

- (1) Am 26. Mai 1988 haben die NV IGMO (Intercom-
munaal Gasbedrijf Meppel en omstreken) in

Meppel und der Elektrizitätsversorgungsbetrieb der
Gemeinde Hoogeveen, beide heute in der Rendo
NV aufgegangen, die NV Regionaal Energiebedrijf
Salland in Deventer und die Centraal Overijsselse
Nutsbedrijven NV in Almelo einen Antrag gemäß
Artikel 3 der Verordnung Nr. 17 gestellt.

Die Beschwerde richtet sich gegen IJsselcentrale
(IJC) und hat ihren Ursprung in den zivilprozeß-
rechtlichen Verfahren im Zusammenhang mit der
Anwendung eines Einfuhr- und Ausfuhrverbots
seitens IJC in Verbindung mit einer ausschließ-
lichen Abnahmeverpflichtung sowie mit der Erhe-
bung eines Ausgleichszuschlags.

Die Beschwerde betrifft:

1. das sowohl in der Allgemeinen SEP-Vereinba-
rung von 1971 (Artikel 2) als auch in der Ver-
einbarung über Zusammenarbeit von 1986
(Artikel 21) explizit enthaltene Einfuhrverbot;
2. die ausschließliche Abnahmeverpflichtung, die
sich aus den Vereinbarungen der Beschwerdeführerinnen mit IJC und insbesondere aus
Artikel 2 Absatz 2 der Allgemeinen Geschäfts-
bedingungen ergibt. Diese Abnahmeverpflich-
tung, die implizit auch ein Einfuhrverbot bein-
haltet, ist nach Darstellung der Beschwerdeführerinnen wiederum eine Folge der einschlä-
gigen Bestimmungen der Vereinbarung über
Zusammenarbeit;
3. das Recht von IJC auf einseitige Preisfestlegung
und den den Beschwerdeführerinnen aufgrund
des Beschlusses des IJC-Vorstands vom 26.
Oktober 1984 seitens IJC einseitig auferlegten
Ausgleichszuschlag.

Mit diesem von IJsselcentrale in Rechnung
gestellten Ausgleichszuschlag sollen die Unter-
schiede zwischen den Kosten der Stromlieferung
an Klein- und Großverbraucher durch IJsselcen-
trale auf der einen Seite und durch die lokalen bzw.
regionalen Stromversorgungsunternehmen auf der

⁽¹⁾ ABl. Nr. 13 vom 21. 2. 1962, S. 204/62.

⁽²⁾ ABl. Nr. 127 vom 20. 8. 1963, S. 2268/63.

anderen Seite, die sich daraus ergeben, daß IJsselcentrale vornehmlich Landgemeinden, die lokalen bzw. regionalen Stromversorgungsunternehmen dagegen zum großen Teil städtische Gebiete versorgen, ausgeglichen werden.

Die Erhebung des genannten Ausgleichszuschlags ist zwar nicht Bestandteil des vorliegenden Verfahrens, doch ermöglicht das Einfuhrverbot nach Darstellung der Beschwerdeführerinnen die Erhebung des Ausgleichszuschlags.

Die beschwerdeführenden Unternehmen sind örtliche Versorgungsbetriebe, die von einem regionalen Versorgungsunternehmen, nämlich IJsselcentrale, Strom beziehen.

2. Die Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft

- (2) In den Niederlanden gibt es gegenwärtig 4 Stromerzeuger, nämlich NV Electriciteitsbedrijf Zuid-Holland in Voorburg, NV Energieproductiebedrijf UNA in Utrecht, NV Electriciteits-Produktiemaatschappij Zuid-Nederland EPZ in Eindhoven und NV Electriciteits-Produktiemaatschappij Oost- en Noord-Nederland in Zwolle, sowie 38 Stromversorgungsunternehmen.

Die Stromerzeuger sind Kapitalgesellschaften, deren Anteile sich entweder direkt (im Falle von EZH und UNA) oder indirekt über die das betreffende Gebiet abdeckenden großen Versorgungsunternehmen im Besitz der lokalen Gebietskörperschaften, d. h. der Provinzen und Gemeinden, befinden.

Die Anteile an den Versorgungsunternehmen sind ebenfalls mittelbar oder unmittelbar im Besitz von lokalen Gebietskörperschaften (Gemeinden und Provinzen), sofern es sich nicht um einen öffentlichen Versorgungsbetrieb handelt.

- (3) Die Elektrizitätserzeugungsbetriebe bzw. deren Vorgänger haben am 3. Juni 1949 die NV Samenwerkende Electriciteitsproductiebedrijven, im folgenden „SEP“ genannt, gegründet.

SEP ist eine Aktiengesellschaft, deren Gesellschaftszweck die Konkretisierung der Zusammenarbeit der Elektrizitätserzeuger ist. Anfänglich sollte SEP durch optimalen Einsatz des nationalen und internationalen Verbundnetzes gegenseitige Hilfe bei Störungen leisten.

Insgesamt bestehen gegenwärtig in den Niederlanden vier Hochspannungsleitungen mit Deutschland und drei mit Belgien. Alle Verbundleitungen mit Ausnahme der Leitung Musselkanaal-Lathen, die Eigentum des Electriciteitsbedrijf voor Groningen en Drenthe (EGD) ist, sind Eigentum von SEP. Die SEP nicht gehörende Verbundleitung wird dieser Gesellschaft jedoch zur Verfügung gestellt.

Nach der Satzung von SEP können nur öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Rechtspersönlich-

keit besitzende privatrechtliche Körperschaften, die in den Niederlanden entweder eine öffentliche Elektrizitätszentrale betreiben oder die Zusammenarbeit einer Gruppe von Betreibern öffentlicher Elektrizitätszentralen verwalten, Gesellschafter von SEP sein.

Zu den satzungsmäßigen Aufgaben von SEP gehören:

- das Erstellen eines gemeinsamen Stromplans;
- der Betrieb (grundsätzlich in der Funktion als Eigentümer) eines eigenen 380/220 kV-Netzes;
- der Abschluß von Vereinbarungen mit ausländischen Elektrizitätswerken betreffend die Ein- und Ausfuhr und die Benutzung der internationalen Verbundnetze;
- der gemeinsame Einkauf von für die Stromgewinnung bestimmten Energieträgern;
- das Poolen der Energie- und Produktionskosten;
- die Optimierung der nationalen Elektrizitätserzeugung.

Mit Inkrafttreten des Elektrizitätsgesetzes von 1989⁽¹⁾ erhalten diese Aufgaben insgesamt eine rechtliche Grundlage.

3. Die Vereinbarungen

- (4) Die am 22. Mai 1986 von den Rechtsvorgängern der heutigen vier Stromerzeuger auf der einen Seite und SEP auf der anderen Seite unterzeichnete „Vereinbarung über Zusammenarbeit“ löst die Allgemeine SEP-Vereinbarung vom 1. Februar 1971 ab und hat eine Laufzeit von 25 Jahren. Die Vereinbarung über Zusammenarbeit bestimmt in Artikel 2 Absatz 1 unter anderem, daß die Teilnehmer an der Vereinbarung Anteilshaber der Gesellschaft (d. h. von SEP) sein müssen. Weiterhin müssen die Teilnehmer unter anderem eine gültige Erlaubnis des für die Elektrizitätsversorgung zuständigen Ministers zum Bau und/oder zum Betrieb eines oder mehrerer Kraftwerke für die öffentliche Stromversorgung haben.
- (5) Artikel 21 der Vereinbarung über Zusammenarbeit regelt im besonderen die Ein- und Ausfuhr. Wörtlich lautet er:

„(1) Die Bereitstellung elektrischer Leistung und/oder die Lieferung von elektrischer Energie an außerhalb der Niederlande ansässige Elektrizitätsunternehmen bzw. durch solche Unternehmen ist nur über die Gesellschaft zulässig.

(2) Die Teilnehmer übernehmen die Verpflichtung und verbürgen die Einhaltung der Verpflichtung, in Liefervereinbarungen mit Stromversorgungsunternehmen festzuschreiben, daß diese Versorgungsunternehmen keine elek-

⁽¹⁾ Im vollen Wortlaut: Gesetz vom 16. November 1989 zur Regelung der Erzeugung, der Einfuhr, des Transports und des Absatzes von Elektrizität (Elektrizitätsgesetz 1989), veröffentlicht im Niederländischen Staatsanzeiger 535 vom 7. Dezember 1989.

trische Energie — ob mit Bereitstellung zusätzlicher elektrischer Leistung oder ohne — von außerhalb der Niederlande ansässigen Elektrizitätsunternehmen beziehen oder an solche Unternehmen liefern.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 dieses Artikels gelten nicht für Lieferungen bis zu einem in einer Durchführungsvorschrift gemäß Artikel 32 dieser Vereinbarung festgelegten Grenzwert, die ausschließlich aus Gründen der lokalen Stromversorgung erfolgen."

(Die in Absatz 3 genannte Vorschrift, die für die Stromversorgung grenznah gelegener Bauernhöfe gilt, nimmt Lieferungen bis zu einer Leistung von maximal 5 000 kW bei einer Spannung von 15 kV von dem Verbot aus.)

Darüber hinaus besagt Artikel 10 Absatz 4 der OVS: „Die Teilnehmer sind verpflichtet — und verantwortlich für die ordnungsgemäße Umsetzung dieser Verpflichtung —, in ihren Lieferkontrakten mit Versorgungsunternehmen festzulegen, daß alle eigenerzeugte Elektrizität mit einer nominalen Kapazität, die gleich oder höher ist als der in Artikel 12 Absatz 3 genannte Grenzwert, über den Teilnehmer, in dessen Versorgungsgebiet sich die betreffende Anlage befindet, abzugeben ist."

Schon die frühere Allgemeine SEP-Vereinbarung vom 1. Februar 1971, die durch die Vereinbarung über Zusammenarbeit abgelöst wurde, enthielt Vorschriften, wie sie in der Vereinbarung über Zusammenarbeit zu finden sind, beispielsweise was den Elektrizitätsplan, die Verbundnetzleitungen, die Lieferung und Verrechnung sowie implizit die Ein- und Ausfuhr betrifft.

- (6) Die seit 1. April 1965 geltenden Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von Energie an Gemeinden mit einem eigenen Stromversorgungsbetrieb im Konzessionsgebiet von IJC enthalten in Artikel 2 Absatz 2 eine Bestimmung, wonach sich die Gemeinde verpflichtet, „für die Elektrizitätsversorgung innerhalb ihres Gebiets ausschließlich elektrische Energie von IJC zu beziehen und diese Energie nur für den eigenen Verbrauch oder für die Lieferung an Dritte zum Verbrauch im Gemeindegebiet zu verwenden". Durch diese Klausel wird der Gemeinde eine ausschließliche Abnahmeverpflichtung sowie das Verbot auferlegt, Strom an Dritte außerhalb des Gemeindegebiets weiterzuverkaufen. Nach Artikel 13 Absatz 1 verpflichtet sich IJC, mit einigen namentlich aufgeführten Ausnahmen nicht ohne Zustimmung der Gemeinde in deren Gebiet elektrische Energie an Dritte zu liefern.

Auch die Beschwerdeführerinnen im vorliegenden Verfahren erlegen in ihrer Eigenschaft als Versorgungsunternehmen und als Kunden von IJC, die ausschließlich als übergeordnetes Versorgungsunternehmen auftritt, eine ausschließliche Abnah-

meverpflichtung auf. So wendet die Gemeinde Deventer in der „Vereinbarung für Großabnehmer" für die Lieferung von Elektrizität in Artikel 1 folgende Klausel an: „Der Verbraucher verpflichtet sich, die für seinen Betrieb in Deventer benötigte elektrische Energie von der Gemeinde zu beziehen".

In dem von der Vereniging van Exploitanten van Electriciteitsbedrijven in Nederland („VEEN") veröffentlichten Muster der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen 1984 für die Lieferung von elektrischer Energie an Großverbraucher" wenden die Versorgungsunternehmen folgende Bestimmung (Artikel 19 Absatz 2) an:

„Dem Verbraucher ist es untersagt, ohne schriftliche Zustimmung des Versorgungsbetriebs

- a) elektrische Energie von Dritten zu beziehen;
- b) parallel zum öffentlichen Netz eine eigene Stromerzeugungsanlage zu betreiben oder betreiben zu lassen;
- c) die gelieferte Energie zu anderen Zwecken als denen des eigenen Betriebs zu verwenden."

Daraus ergeben sich für die Abnehmer eine ausschließliche Abnahmeverpflichtung und ein Weiterverkaufsverbot.

- (7) Vor dem Inkrafttreten des Elektrizitätsgesetzes von 1989 erteilte der Staat meist Konzessionen an die Elektrizitätsunternehmen. Stromerzeugung und Stromverteilung waren damals häufig in einer Hand, so auch im Falle von IJC, die durch Königlichen Erlaß Nr. 54 vom 13. Juni 1918 eine Konzession erhalten hatte. Solche Konzessionen betrafen wie im Falle von IJC die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Gewinnung, Übertragung, Umwandlung, Verteilung und Lieferung von Elektrizität mit Ausnahme von Elektrizität für den Telegraphen- und Telefondienst; zumindest im Falle von IJC beinhalteten sie keine Ausschließlichkeitsrechte innerhalb des Konzessionsgebiets. Die Konzession umfaßt eine Lieferverpflichtung, bei deren Nichterfüllung die Konzession entzogen werden kann.
- (8) Am 5. Juni 1975, also während der Laufzeit der Allgemeinen SEP-Vereinbarung vom 1. Februar 1971, wurde zwischen dem niederländischen Staat, der NV Samenwerkende Electriciteits-Productiebedrijven und den damaligen elf Elektrizitätserzeugern, die zu dieser Zeit (zusammen mit SEP) Parteien der Allgemeinen SEP-Vereinbarung waren, eine später als „het Convenant van 1975" (Übereinkunft von 1975) bezeichnete Vereinbarung geschlossen. Kernstück dieser Übereinkunft war, daß SEP den von ihr erstellten Elektrizitätsplan dem Wirtschaftsminister zur Genehmigung vorzulegen hat. Die Übereinkunft trat am 3. Juli 1975 in Kraft und sollte während der ganzen Laufzeit der Vereinbarung über Zusammenarbeit Geltung behalten.

4. Die rechtlichen Bestimmungen

- (9) Bis in jüngste Zeit war der rechtliche Rahmen für den niederländischen Elektrizitätsmarkt sehr begrenzt. Nur ein Teil des Elektrizitätsgesetzes vom 22. Oktober 1938 (Niederländischer Staatsanzeiger 1938, 523) war effektiv angewendet worden. Die den Elektrizitätsunternehmen erteilten staatlichen Konzessionen stützten sich nicht auf diesen rechtlichen Rahmen. Das genannte Gesetz, das bis 8. Dezember 1989 in Kraft war, sah für Nicht-Elektrizitätsunternehmen kein Verbot vor, selbst Elektrizität einzuführen. Nach dem Gesetz vom 10. Dezember 1936 (Staatsanzeiger 524) war hierfür jedoch eine Einfuhrgenehmigung erforderlich. Diese konnte im Prinzip von jedem beantragt werden.

Die Endverbraucherpreise (Maximalpreise) mußten nach der alten gesetzlichen Regelung auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen den Versorgungsgesellschaften und dem niederländischen Staat vom Wirtschaftsminister genehmigt werden. Die Preise für Großverbraucher wurden in Verhandlungen zwischen Großverbrauchervereinigungen und Elektrizitätsunternehmen festgesetzt.

Die Entwicklung auf dem niederländischen Markt ist zum einen durch eine zunehmende Konzentration auf der Produktionsseite, so daß nur noch vier Elektrizitätserzeuger übriggeblieben sind, und zum anderen durch eine Tendenz zu stärkerer gesetzlicher Reglementierung des Marktes gekennzeichnet. Mit Ausnahme einiger Bestimmungen, für die eine Übergangszeit gilt, ist das neue Elektrizitätsgesetz 1989 am 8. Dezember 1989 in Kraft getreten. Dieses stellt einen wichtigen Schritt in Richtung auf einen freieren Elektrizitätsmarkt dar.

In vielerlei Hinsicht erhält das oben beschriebene System, wie es in der Vereinbarung über Zusammenarbeit festgeschrieben ist, damit eine gesetzliche Basis; in anderer Hinsicht bietet das Gesetz jedoch beachtliche Freiheiten, die die Vereinbarung über Zusammenarbeit nicht zuläßt.

Die wichtigsten Bestimmungen des neuen Gesetzes sind:

- Bezüglich der landesweiten Elektrizitätsversorgung bestimmt Artikel 2, daß die Konzessionsinhaber (d. h. die für die öffentliche Elektrizitätsversorgung tätigen Elektrizitätserzeuger, die Kraftwerke betreiben) und die „benannte Gesellschaft“⁽¹⁾ nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes und der dazu ergangenen Durchführungsvorschriften gemeinsam eine gesicherte und einwandfreie flächendeckende öffentliche Elektrizitätsversorgung zu möglichst niedrigen Kosten und auf sozialverträgliche Weise zu gewährleisten haben.
 - Die „benannte Gesellschaft“ erstellt zweijährlich einen Elektrizitätsplan mit einer Vorausschätzung der Entwicklung der Elektrizitätsversorgung in den Niederlanden (Artikel 15 Absatz 1).
 - Der Betreiber eines oder mehrerer, der öffentlichen Elektrizitätsversorgung dienender Kraftwerke darf die in diesen Kraftwerken oder anderweitig erzeugte Elektrizität, sofern sie einen bestimmten Grenzwert überschreitet, nur an die „benannte Gesellschaft“ liefern und die von dieser Gesellschaft bezogene Elektrizität nur an Versorgungsbetriebe abgeben (Artikel 11 Absatz 1).
 - Versorgungsbetriebe haben ungeachtet etwaiger anderslautender Bestimmungen gegenüber dem Konzessionsinhaber Anspruch auf Lieferung von Elektrizität und auf Bereitstellung elektrischer Leistung (Artikel 12 Absatz 1). Dieser Artikel sieht mithin für die Elektrizitätserzeuger die Pflicht zur Belieferung der Versorgungsbetriebe vor. Weiterhin bestimmt Artikel 12 Absatz 3, daß ungeachtet etwaiger anderslautender Bestimmungen jeder einen Anspruch auf Lieferung von Elektrizität und Bereitstellung von elektrischer Leistung seitens derjenigen Unternehmen hat, die in dem Gebiet, in dem er die Lieferung oder Bereitstellung verlangt, im Rahmen der öffentlichen Elektrizitätsversorgung Elektrizität an Verbraucher liefern.
- Diese Bestimmung enthält folglich eine Lieferpflicht der Versorgungsunternehmen gegenüber den Endverbrauchern.
- SEP als „benannte Gesellschaft“ hat das alleinige Recht zur Einfuhr von für die öffentliche Elektrizitätsversorgung bestimmter Elektrizität (Artikel 34), soweit es sich nicht um Elektrizität mit einer Spannung von weniger als 500 Volt handelt. Den Versorgungsunternehmen ist es deshalb untersagt, Elektrizität für die öffentliche Elektrizitätsversorgung einzuführen. Hingegen dürfen Endverbraucher Elektrizität für den Eigenverbrauch einführen (ergibt sich aus Artikel 34)⁽²⁾.
 - Großverbraucher sind nicht länger an eine ausschließliche Abnahmeverpflichtung gegenüber der regionalen oder lokalen Versorgungsgesellschaft gebunden (Artikel 13 Absatz 2)⁽²⁾.
 - Versorgungsbetriebe und Großverbraucher, die ihren Stromerzeugungs- bzw. ihren Versorgungsbetrieb zu teuer finden, können (innerhalb der Niederlande) zu einem anderen (meist

(1) D. h. SEP. Die Benennung erfolgte durch Ministerialerlaß vom 20. März 1990 (Niederländischer Staatsanzeiger Nr. 58 vom 22. März 1990).

(2) Im Rahmen verschiedener gesetzlich vorgesehener Wettbewerbsanreize (gemäß einer vom Wirtschaftsministerium herausgegebenen Zusammenfassung des Elektrizitätsgesetzes 1989).

außerhalb ihres Gebiets tätigen) Lieferanten überwechseln; dieser Wechsel des Lieferanten wird mit „horizontalem Einkauf“ („horizontala winkelen“)⁽¹⁾ bezeichnet.

- Dem Verbraucher wird die Möglichkeit zur eigenen Stromerzeugung und das Recht zugestanden, überschüssige eigenerzeugte Elektrizität an die Versorgungsunternehmen abzugeben (Artikel 41).
- Der Betreiber von für die öffentliche Elektrizitätsversorgung bestimmten Elektrizitätstransportleitungen einschließlich dazugehöriger Umspannwerke, Schaltwerke und sonstiger Hilfseinrichtungen muß Interessenten auf schriftliche Anfrage ein Angebot unterbreiten, um durch Bereitstellung dieser Transportleitungen und Hilfseinrichtungen für sie Elektrizität für die öffentliche Versorgung, Elektrizität für besondere Großverbraucher und importierte Elektrizität zu transportieren (Artikel 47 Absatz 1)⁽²⁾.
- Versorgungsunternehmen sind verpflichtet, ein Angebot zur Lieferung von Elektrizität anzunehmen, wenn dieses Angebot
 - a) von einer natürlichen oder juristischen Person stammt, die diese Elektrizität in dem Gebiet erzeugt, in dem das betreffende Versorgungsunternehmen oder ein von ihm beliefertes Versorgungsunternehmen Elektrizität an Verbraucher liefert;
 - b) von einem Versorgungsunternehmen stammt, an das das betreffende Versorgungsunternehmen Elektrizität liefert.

⁽¹⁾ Im Rahmen verschiedener gesetzlich vorgesehener Wettbewerbsanreize (gemäß einer vom Wirtschaftsministerium herausgegebenen Zusammenfassung des Elektrizitätsgesetzes 1989).

⁽²⁾ Zur Transportpflicht heißt es in der Begründung unter anderem:

„Bei einem Antrag auf Elektrizitätstransport hat der Betreiber der Transportleitung erforderlichenfalls nachzuweisen, daß er dem Antrag wegen unzureichender Transportkapazität nicht stattgeben kann. Dabei kann SEP als Betreiberin der Verbundleitungen mit dem Ausland die durch sie geschlossenen langjährigen Verträge über die Einfuhr für Zwecke der öffentlichen Elektrizitätsversorgung geltend machen.“

Referenz: Zweite Kammer des Parlaments, Sitzungsperiode 1987-1988; 19591 (im folgenden „Kamerstukken Nr. 19591“ genannt), Kamerstukken Nr. 19591, Ziff. 3, S. 56.

Weiterhin heißt es in dem Vermerk zum Schlußbericht:

„Diese Verpflichtung gilt sowohl für den sogenannten 'horizontalen Einkauf', durch Versorgungsunternehmen als auch für den Einkauf durch besondere Großverbraucher. Des weiteren gilt sie für den Bezug von Elektrizität durch Endverbraucher und speziell Großverbraucher aus dem Ausland. Im übrigen gilt die Verpflichtung für Importe nur dann, wenn von ausreichender Kapazität die Rede sein kann. Diese Transportverpflichtung kann nicht dadurch umgangen werden, daß der Netzeigentümer einen unangemessen hohen Preis verlangt. Der Gesetzentwurf sieht daher vor, daß die Transportleistung gegen Vergütung der für die spezifische Transportleistung normalerweise anfallenden Kosten im Verhältnis zur Nutzung zu erbringen ist. Zur Vermeidung von Mißverständnissen sollte darauf hingewiesen werden, daß es sich in der Praxis natürlich fast immer um fiktive Transporte handeln wird.“

Kamerstukken Nr. 19591, Ziff. 9, S. 8.

Diese Verpflichtung gilt nicht

- a) für in einem Kraftwerk gewonnene Elektrizität;
 - b) für Elektrizität, die von einer natürlichen oder juristischen Person erzeugt wird, die in dem betreffenden Betrieb gleichzeitig über eingeführte Elektrizität verfügt (Artikel 41).
- Der benannten Gesellschaft ist es untersagt, ohne Zustimmung des Ministers eine Vereinbarung zu schließen, aufgrund der ihr elektrische Leistung außerhalb der Niederlande zur Verfügung gestellt wird. Der Minister kann einer Vereinbarung nur dann seine Zustimmung verweigern, wenn die Interessen einer ordnungsgemäßen Elektrizitätsversorgung dies notwendig machen (Artikel 35).
 - Die Möglichkeit zur lokalen Elektrizitätserzeugung durch Versorgungsunternehmen wird erweitert: Der Betrieb einer eigenen Stromerzeugungsanlage mit einer Leistung von maximal 25 MW ist in jedem Fall zulässig, während die Genehmigung zum Bau und Betrieb einer Anlage mit größerer Kapazität nur dann verweigert werden kann, wenn bestimmte technische Auflagen nicht erfüllt sind (Artikel 40).
 - Da das Elektrizitätsgesetz 1989 keine Bestimmungen über die Ausfuhr enthält, kann angenommen werden, daß die Ausfuhr sowohl für Endverbraucher als auch für Versorgungsbetriebe frei ist.

Das Gesetz sieht jedoch anders als im Falle des Transports für Zwecke der Einfuhr keine Verpflichtung zum Transport für Zwecke der Ausfuhr vor.

Das Elektrizitätsgesetz 1989 ist am 8. Dezember 1989 in Kraft getreten. Einige Artikel, so vor allem die hier relevanten Artikel 11 und 34, treten jedoch erst am 1. Juli 1990 in Kraft (Artikel 61); außerdem bestimmt das Gesetz, daß die Artikel 2 bis 11 des Elektrizitätsgesetzes von 1938 (Niederländischer Staatsanzeiger 1938, 523) ungültig werden und das Gesetz vom 10. Dezember 1936 (Staatsanzeiger 524) aufgehoben wird (Artikel 58 und 59).

5. Verbrauch, Einfuhr und Ausfuhr von Elektrizität und selbst erzeugter Elektrizität in den Niederlanden

- (10) Der Stromverbrauch in den Niederlanden wird aus der eigenen Stromerzeugung der für die öffentliche Elektrizitätsversorgung verantwortlichen Elektrizitätsunternehmen, durch importierte Energie und durch von den Verbrauchern selbst erzeugte Energie gedeckt.

	1984	1985	1986	1987	1988
Verbrauch (Inland) GWh	54 970	56 370	57 320	60 400	62 410
Nettoerzeugung im SEP-Verband, TWh	53	52,8	56,4	56,8	56,6
Eigenerzeugung	7 486	8 190	8 555	9 967	10 800
= % der Erzeugung	(12 %)	(13 %)	(12,7 %)	(14,6 %)	(15,6 %)
Einspeisung in öffentl. Netz	888	1 072	1 320	1 680	1 940
= % des Inlandsverbrauchs	(1,6 %)	(2 %)	(2,3 %)	(2,8 %)	(3,1 %)
= % der Eigenerzeugung	(11,9 %)	(13 %)	(15,5 %)	(16,8 %)	(18 %)
Einfuhr	keine Angabe	5 240	2 370	3 645	5 840
= % des Verbrauchs		(9,5 %)	(4,2 %)	(6,4 %)	(9 %)
davon ESD-Einfuhr (siehe Randziffer 14)	keine Angabe	294	222	46	0

Quellen: — Angaben von SEP an die Kommission.

— *Elektricität in Nederland 1988*, Veröffentlichung im Auftrag der NV Samenwerkende Elektriciteitsbedrijven SEP und Vereniging van Exploitanten van Elektriciteitsbedrijven in Nederland (VEEN).

— Angaben der Vereniging van Exploitanten van Elektriciteitsbedrijven in Nederland (VEEN).

Anmerkung: Die Zahlen in der Broschüre „Elektricität in Nederland“ weichen geringfügig von denen der SEP-Jahresberichte ab. Die Berechnung der Prozentsätze wird davon jedoch kaum berührt.

1988 lag der Inlandsverbrauch wertmäßig bei ca. 8,3 Milliarden hfl auf der Basis der Endverbraucherpreise⁽¹⁾. Wie der Import ist auch die eigenproduzierte Energiemenge beachtlich; sie hat sich in den letzten Jahren erhöht und beläuft sich 1988 auf etwa 15,6 % der gesamten Stromerzeugung⁽²⁾. Die Eigenerzeuger liefern auch eine beachtliche Menge an das öffentliche Netz; 1988 belief sich diese Menge auf ca. 3 % des Inlandsverbrauchs und 18 % der eigenproduzierten elektrischen Energie.

Im Stromaustausch mit dem Ausland nehmen die Niederlande in den Jahren 1984 bis 1988 die Position eines Netto-Importeurs ein. Bis 1985 wurden diese Einfuhren und Ausfuhren über vier internationale Verbundleitungen abgewickelt; 1986 und 1987 kam jeweils eine weitere Verbundleitung hinzu. Weitere Einzelheiten sind der Tabelle zu entnehmen.

- (11) Der internationale Stromverbund zwischen den Niederlanden und anderen Ländern ist im Rahmen der „Union pour la Coordination de la Production et du Transport de l'Électricité“ (UCPTE) geregelt, der neben den Niederlanden auch Belgien, Frankreich, Deutschland, Österreich und die Schweiz angehören. Seit mehr als 30 Jahren wird der Stromverbund mithin durch eine privatrechtliche Vereinigung der (nationalen) Elektrizitätsunternehmen verwaltet, die selbst Absprachen über den Verbundaustausch elektrischer Energie auf der Basis von drei Kooperationsformen treffen:

- stundenweiser Austausch auf Kostenbasis;
- (meist kurzfristige) Verträge über Netto-Transfer;

— längerfristige Vereinbarungen, so im Falle eines gemeinsamen Kraftwerks in einem Nachbarland.

Ungefähr 8 % des Gesamtverbrauchs der angeschlossenen Länder wird über diese Verbundnetze ausgetauscht⁽³⁾.

Die Vereinbarung beruht folglich auf der freiwilligen Zusammenarbeit zwischen den nationalen Monopolunternehmen und hat keinen bindenden Charakter.

6. Die künftige Entwicklung der Einfuhr elektrischer Energie nach den Niederlanden

- (12) Das niederländische Elektrizitätsnetz ist an das ausländische Verbundnetz, d. h. an das Stromnetz der anderen EG-Mitgliedstaaten, über Leitungen verbunden, die Eigentum von SEP sind bzw. von SEP betrieben werden. Im Rahmen dieses Verbundnetzes sind die Niederlande je nach Jahr mit 4 bis 9 % des Inlandsverbrauchs Netto-Importeur.

SEP erstellt in regelmäßigen Abständen einen Elektrizitätsplan, der auch die voraussichtliche Ein- und Ausfuhr von elektrischer Energie sowie eine Schätzung der Stromerzeugung gewerblicher Eigenerzeuger erfaßt. Die Vereinbarung über Zusammenarbeit sieht hierfür spezifische Regeln vor.

- (13) Im Elektrizitätsplan 1989-1998 erläutert SEP, mit welchen Importen künftig zu rechnen ist. Auf Seite 8 des Elektrizitätsplans heißt es:

⁽¹⁾ Quelle: „Elektricität in Nederland 1988“.

⁽²⁾ Quelle: „Elektricität in Nederland 1988“.

⁽³⁾ Quelle: UCPTE-Broschüre „Elektrisch Europa“, 1987.

„Mit ausländischen Elektrizitätsunternehmen wurde eine Einigung über Einfuhrverträge mit Leistungsgarantie für eine elektrische Leistung von 1 050 MW erzielt. Dabei geht es um 300 MW in der Zeit zwischen 1996 und dem Jahr 2006 und um 750 MW in der Zeit von 1997 bis zum Jahr 2008 (...). Zusammen mit den bereits früher mit VEW vereinbarten garantierten Importen werden die Einfuhrmöglichkeiten dadurch maximal genutzt.“

Auf Seite 39 des Elektrizitätsplans heißt es weiter :

„Elektrizitätszufuhr

Durch den Abschluß von zeitlich befristeten Importverträgen mit Garantien hinsichtlich der zur Verfügung gestellten Leistung konnte ein gangbarer Weg gefunden werden, um einen Teil des zu erwartenden Bedarfs an zusätzlicher Leistung zu befriedigen. Für die Zeit von 1990 bis zum Jahr 2000 wurde bereits früher — wenngleich aus anderen Gründen — mit VEW eine Liefergarantie vereinbart. Für die Zeit nach 1993 geht es dabei um eine Leistung von 800 MW.

Nach Vollendung des 380-kV-Ringnetzes, an dem zur Zeit gearbeitet wird, und nach Ankopplung der bestehenden Leitung zwischen Meeden-Diele und dem norddeutschen Elektrizitätsnetz an dieses 380-kV-Ringnetz, die im Elektrizitätsplan beschlossen wurde, wird es im Prinzip möglich sein, einen Leistungsbedarf von ca. 2 000 MW durch Importe mit garantierter Leistung zu decken. Daneben behält der Elektrizitätsverbund mit dem Ausland seine Funktion der gegenseitigen Aushilfe und des Stromaustauschs auf Spotmarkt-Basis.“

7. Die Abnahme von ausländischem Strom durch Elektro-Schmelzwerk Delfzijl BV („ESD“)

- (14) Dieses Unternehmen mit Sitz in Delfzijl ist eine Tochtergesellschaft der Wacker-Chemie (Hauptsitz München). ESD hat zwischen 1982 und 1987 über die internationale Verbundleitung Musselkanaal-Lathen Strom aus der Bundesrepublik bezogen: Die Importe erfolgten auf Antrag von ESD, in Wirklichkeit aber durch SEP als Importeur. Diese Einfuhr stieß Mitte 1987 auf Schwierigkeiten, die nach Darstellung von SEP technischer Art waren. ESD äußerte daraufhin den Wunsch, direkt, d. h. nicht mehr über SEP, Elektrizität zu importieren. Als sich zeigte, daß dies aufgrund des eingangs erwähnten Gesetzes von 1936 nicht ohne Genehmigung möglich ist, wurde von ESP eine Genehmigung beantragt und am 23. Januar 1987 vom Wirtschaftsminister erteilt. In einem Schreiben vom 23. Januar 1987 an die Zweite Kammer teilte der Minister mit, daß SEP die Einfuhr für ESD nicht im Verlauf des Jahres 1987 fortzusetzen wünschte,

obwohl dies technisch (beispielsweise über die internationale Verbundleitung Meeden-Diele) sehr wohl möglich gewesen wäre. Gleichzeitig weist der Minister in diesem Schreiben darauf hin, daß ESD für weitere Einfuhren auf die Bereitschaft von SEP angewiesen ist, daß bei SEP dagegen jedoch „große Bedenken“ bestehen.

- (15) Aus dem Schreiben von SEP an das Wirtschaftsministerium vom 17. Februar 1987 erhellt, daß SEP über die an ESD erteilte Einfuhrgenehmigung sehr befremdet war und daß SEP selbst nur einer befristeten Einfuhr „für“ ESD zugestimmt hatte. SEP ging davon aus, daß die Einfuhren mittels „spezifischer Zuweisung“ der importierten Energie an einen besonderen Abnehmer erfolgen.

Ausgangspunkt der Überlegungen war also stets gewesen, daß es sich um eine Stromeinfuhr „für“ und nicht „durch“ einen Abnehmer handeln würde. SEP wies in dem gleichen Schreiben darauf hin, daß für besondere Großverbraucher „abweichende Tarife“ angewendet werden können, so daß die Einfuhr nicht mehr als Alternative in Betracht kommt (!).

- (16) In einem Schreiben vom 5. März 1987 erklärt das Ministerium, daß Einfuhren durch individuelle Abnehmer wiederholt diskutiert worden seien, daß sich aber SEP jeweils gegen Importe seitens individueller Abnehmer ausgesprochen hat, und fordert SEP nochmals auf, für ESD zu importieren. Ebenfalls erwähnt dieses Schreiben „spezielle Zuweisungen“ und stellt dar, daß diese Terminologie den Kern der Einstellung von SEP klarstellt, wonach allein SEP Einfuhren vornimmt und SEP als Monopolist beschließt, ob ein einzelner Abnehmer Elektrizität zugewiesen erhält oder nicht. In ihrer Erwiderung vom 17. März 1987 erklärt SEP unter anderem, daß die Anwendung von Artikel 27 der Vereinbarung über Zusammenarbeit (abweichende Tarife für einen besonderen Verbraucher) „Import durch Dritte“ überflüssig machen würde, wenn die Gruppe der besonderen Großverbraucher hierfür Interesse zeigt, was von SEP erwartet wird.

In einem Schreiben vom 13. Oktober 1987 unterbreitete SEP der ESD ein Angebot, wonach sich SEP bereit erklärt, von der deutschen Elektrizitätsgesellschaft PREAG erzeugten Strom über die Leitung Meeden-Diele für ESD einzuführen. Dabei würde die SEP als Importeur auftreten und an EPON liefern, wobei dieser Import ausschließlich für ESD bestimmt wäre. SEP würde dabei Transport- und andere Kosten in Rechnung stellen.

(¹) Bezüglich der Tarife für Großverbraucher führt SEP in ihrem Jahresbericht 1987 auf Seite 9 folgendes aus :

„Jeder Abnehmer aus dieser Gruppe kann im übrigen frei zwischen einem Vertrag auf der Basis des LBT („Landelijk Basis Tarief“, landesweiter Basistarif), der Einfuhr aus dem Ausland, der eigenen Stromerzeugung und dem neuen Tarif für Großverbraucher wählen. Die Entscheidung zugunsten der letztgenannten Formel kann sich nur auf die gesamte Elektrizitätsnachfrage beziehen und darf während der Vertragsdauer nicht mehr geändert werden.“

Weiterhin kündigte SEP an, nach dem 1. Januar 1988 einen besonderen Großverbraucherarif anbieten zu können, und empfahl ESD deshalb, etwaige Importe nur bis zu diesem Zeitpunkt zu vereinbaren.

In einem Schreiben an SEP vom 14. Oktober 1987 teilte ESD mit, daß sie angesichts des Zeitdrucks das Angebot mit einer vertraglichen Laufzeit bis 1. April 1988 — bei einer möglichen Verlängerung bis 1. Januar 1989 — annehme. Daraus wird deutlich, daß ESD von der ihr erteilten Genehmigung zur direkten Einfuhr keinen Gebrauch gemacht hat, sondern ihren Elektrizitätsbedarf weiterhin über SEP deckte.

Dies wird auch aus einem Schreiben von ESD an SEP vom 30. Dezember 1987 deutlich, in dem sich ESD bereit erklärte, im ersten Quartal 1988 Strom über das Versorgungsunternehmen EGD (Elektriteitsbedrijf voor Groningen en Drenthe) abzunehmen. In dem Schreiben bekräftigt ESD jedoch ihr Interesse an direkten Einfuhren; falls Gespräche darüber wiederaufgenommen würden, sei sie zur Teilnahme bereit.

Die oben beschriebene Praxis von SEP entspricht der von SEP im Schreiben vom 22. September 1988 an die Kommission mitgeteilten Auffassung, die SEP über seine „Planungsfunktion“ hat, und die nach ihrem Dafürhalten mit ihrer Belieferungspflicht gegenüber Endabnehmern zusammenhängt. Nach Ansicht von SEP ist das Einfuhrmonopol daher die logische Folge, und In- und Export müssen in den Rahmen der durch die Lieferungsverpflichtungen notwendigen Kapazitätsplanung eingepaßt werden.

8. „Einfuhrgewinne“

- (17) Wie aus den Jahresberichten von SEP — zumindest seit 1984 — hervorgeht, hat SEP aus den sogenannten „Einfuhrgewinnen“ eine finanzielle Rücklage gebildet. Diese Rücklage besteht offensichtlich aus der Differenz zwischen den Kosten der von SEP importierten elektrischen Energie und dem Erlös aus dem Verkauf dieser Energie auf dem niederländischen Markt. Dies bedeutet, daß der von SEP für importierte elektrische Energie gezahlte niedrigere Preis nicht oder zumindest nicht in vollem Umfang an die Verbraucher weitergegeben wurde. Weiterhin zeigt dies, daß auch private Verbraucher durch Einfuhren Vorteile ziehen können.

Auf Seite 37 des Jahresberichts für 1985 heißt es, daß diese Rücklage dazu dient, künftige plötzliche Tarifveränderungen aufzufangen. 1985 wurden die Rücklagen um rund 73 Millionen hfl aus Einfuhrgewinnen aufgestockt.

1985 umfaßte die Rücklage rund 277 Millionen hfl; dem Jahresbericht zufolge sollte davon ein

Betrag von 193 Millionen hfl für einen vom Wirtschaftsminister zu benennenden Zweck verwendet werden.

Während des Berichtsjahrs wurde elektrische Energie aus Frankreich (EdF) und der Bundesrepublik Deutschland (RWE) und zu einem geringeren Teil aus Belgien und der Schweiz importiert.

Im Jahresbericht für 1986 heißt es, daß von der Schwankungsrücklage, die mittlerweile ± 341 Millionen hfl erreicht hat, ein Betrag von ± 235 Millionen hfl künftig für einen vom Wirtschaftsminister zu bestimmenden Zweck verwendet werden soll. Die Gewinne aus den Elektrizitätsimporten waren, so der Jahresbericht, stark rückläufig und gingen schließlich auf Null zurück, nachdem sich die niederländischen und die ausländischen Stromtarife auf gleicher Höhe eingependelt hatten.

- (18) In den Jahresberichten für 1987 und 1988 ist nicht mehr eigens davon die Rede, daß die Einfuhrgewinne zur Speisung der Schwankungsrücklage verwendet werden. 1988 belief sich diese Rücklage auf ± 381 Millionen hfl, wovon ± 350 Millionen hfl einer vom Wirtschaftsminister zu bestimmenden Verwendung zugeführt werden sollten.

In diesem letzten Jahresbericht heißt es auf Seite 30 zum Kapitel Produktion und Einfuhr:

„Die Verbrauchszunahme wird nahezu gänzlich durch höhere Einfuhren gedeckt. Die Elektrizitätseinfuhren erreichten insgesamt einen Umfang von 5 840 GWh, was rund 9 % des Inlandsverbrauchs entspricht. Noch nie zuvor hat das Einfuhrsaldo eine derartige Höhe erreicht.“

- (19) Der Kommission sind keine Fälle bekannt, in denen SEP die Ausfuhr von Elektrizität seitens Dritter verhindert hat.

Vielmehr sind effektive Exporte des Versorgungsunternehmens NV Provinciale Limburgse Elektriciteits-Maatschappij bekannt, die seit kurzem Strom an VEGLA (Vereinigte Glaswerke GmbH) in Aachen, Deutschland, liefert. Nach Darstellung von SEP bestehen keine Einwände gegen diese Lieferungen, da VEGLA über eine eigene Leitung von niederländischem Gebiet aus versorgt wird.

Daraus ist zu folgern, daß nach Auffassung von SEP solange nicht von Ausfuhr die Rede sein kann, als sich die „Steckdose“ des Abnehmers auf niederländischem Gebiet befindet.

9. Die Vereinbarung über Zusammenarbeit und das Inkrafttreten des Elektrizitätsgesetzes 1989

- (20) Obgleich das Gesetz am 8. Dezember 1989 in Kraft getreten ist, sind die Bestimmungen des Artikels 34 betreffend Einfuhren erst ab 1. Juli 1990 in Kraft getreten.

Bis dahin gilt, wie SEP in einem Schreiben vom 15. Dezember 1989 an die Kommission mitgeteilt hat, weiterhin Artikel 21 der Vereinbarung über Zusammenarbeit. Außerdem soll besagter Artikel nach Aussage von SEP auch nach dem 1. Juli 1990 unverändert in Kraft bleiben und nicht an das neue Gesetz angepaßt werden. Soweit der Kommission bekannt, ist dieser Artikel bis jetzt noch nicht angepaßt worden. Das gleiche gilt für die allgemeinen Bestimmungen für die Lieferung von Elektrizität an Großverbraucher. Die vorliegende Entscheidung gilt folglich sowohl für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Elektrizitätsgesetzes 1989 als auch für die Zeit danach.

Unmittelbarer Gegenstand der vorliegenden Entscheidung ist Artikel 21 der Vereinbarung über Zusammenarbeit, soweit dieser Artikel sich auf Einfuhren durch Privatverbraucher bezieht bzw. von SEP auf solche Einfuhren angewendet wird und in Verbindung mit der von SEP über die Verbundnetze ausgeübten Kontrolle bewirkt, die Ein- und Ausfuhr durch diese Verbraucher zu behindern.

II. RECHTLICHE BEURTEILUNG

A. Artikel 85 Absatz 1 EWG-Vertrag

1. Vereinbarungen zwischen Unternehmen

- (21) Die Vereinbarung über Zusammenarbeit ist eine Vereinbarung zwischen Unternehmen im Sinne des Artikels 85 Absatz 1. Sie muß vor dem Hintergrund der Tatsache gesehen werden, daß die vier Elektrizitätserzeugungsunternehmen Gesellschafter von SEP sind und im Rahmen dieses gemeinsamen Tochterunternehmens zusammenarbeiten.

Die Vereinbarung über Zusammenarbeit hat rein privatrechtlichen Charakter. Ungeachtet des Einflusses, den der niederländische Staat auf die Elektrizitätsplanung und -produktion für die öffentliche Stromversorgung ausübt, deutet nichts darauf hin, daß besagte Vereinbarung unter dem Druck der öffentlichen Hand zustande gekommen ist. Auch die bereits erwähnte Übereinkunft zwischen dem Staat und den Elektrizitätswerken steht deren Eigenverantwortung nicht entgegen. Die Allgemeine SEP-Vereinbarung, die die Vorläuferin der Vereinbarung über Zusammenarbeit ist, wurde im übrigen vor dieser Übereinkunft geschlossen.

- (22) SEP hat diesbezüglich die These vertreten, daß die teilnehmenden Elektrizitätswerke zusammen eine wirtschaftliche Einheit bilden, da sie Teil des „einzigsten und unteilbaren Systems der öffentlichen Elektrizitätsversorgung“ sind. Artikel 21 der Vereinbarung über Zusammenarbeit bezwecke in Wirklichkeit eine Arbeitsteilung zwischen den einzelnen Unternehmen, wobei bestimmte

Aufgaben zentral an SEP übertragen werden. SEP beruft sich in diesem Zusammenhang auf das Urteil *Hydrotherm Compact* ⁽¹⁾. SEP folgert daraus, daß von einem Wettbewerb zwischen den Teilnehmern nicht die Rede sein könne, so daß Artikel 85 nicht anwendbar sei.

- (23) Die Kommission vermag dieser Argumentation nicht zu folgen. Zwar bezieht sich Artikel 85 dann nicht auf Vereinbarungen zwischen Unternehmen, die als Mutter- und Tochterunternehmen zu ein und demselben Konzern gehören, wenn die Unternehmen eine wirtschaftliche Einheit bilden, in der das Tochterunternehmen sein Marktverhalten nicht frei bestimmen kann, und die Vereinbarungen eine interne Arbeitsteilung zwischen den Unternehmen bezwecken ⁽²⁾; eine solche Situation liegt hier aber nicht vor.
- (24) Zunächst gehören die vier Teilnehmer nicht zu ein und demselben Konzern. Sie sind eigenständige juristische Personen, die nicht durch ein und dieselbe natürliche oder juristische Person kontrolliert werden. Jedes Produktionsunternehmen bestimmt seine Geschäftspolitik in eigener Entscheidung. Anders wäre es nicht verständlich, weshalb zwischen den Elektrizitätslieferungen der einzelnen Unternehmen Preisunterschiede bestehen, durch die es für Versorgungsunternehmen interessant sein kann, aus einem anderen Versorgungsgebiet Strom zu beziehen („horizontaler Einkauf“). Dies trifft zweifellos auf die Situation nach Einführung des Elektrizitätsgesetzes 1989 zu, das den „horizontalen Einkauf“ ausdrücklich zuläßt.

Die Tatsache, daß die Produktionsunternehmen sämtlich Teil des „einzigsten und unteilbaren Systems der öffentlichen Elektrizitätsversorgung“ sind, ändert daran nichts. Auch die Versorgungsunternehmen sind Teil dieses Systems, aber es ist nicht einzusehen, daß auch sie allein aus diesem Grund eine wirtschaftliche Einheit mit den Produktionsunternehmen bilden.

Schließlich kann nicht gesagt werden, daß SEP selbst mit einem oder mehreren Produktionsunternehmen eine wirtschaftliche Einheit bildet. SEP ist vielmehr ein gemeinsames Unternehmen im Sinne eines Joint-ventures das von den Mutterunternehmen gemeinsam kontrolliert wird.

2. Einschränkung des Wettbewerbs

- (25) Artikel 21 der Vereinbarung über Zusammenarbeit, die Gegenstand der vorliegenden Entscheidung ist, umfaßt ein Verbot der Ein- und Ausfuhr von elektrischer Energie durch andere Unternehmen als SEP, und zwar
- auf horizontaler Ebene ein für die Produktionsunternehmen bestehendes Verbot zur Einfuhr und Ausfuhr (Absatz 1) und

⁽¹⁾ EuGh, Urteil vom 12. 7. 1984, Rs. 170/83, Slg. 1984, S. 2999.

⁽²⁾ EuGh, Urteil vom 4. 5. 1988, Bodson, Slg. 1988, S. 2479.

— auf vertikaler Ebene die Verpflichtung der Stromerzeuger, dieses Verbot über ihre Lieferkontrakte an die Versorgungsunternehmen weiterzugeben (Absatz 2).

Diese Verbote stellen eine Einschränkung des Wettbewerbs dar.

- (26) Außerdem haben sich die Teilnehmer an der Vereinbarung über Zusammenarbeit nach Artikel 10 Absatz 4 verpflichtet, in ihren Lieferkontrakten festzulegen, daß alle von den Versorgungsunternehmen eigenerzeugte Energie (ab einer Leistung von 5 MW pro Niederlassung) über den Teilnehmer, in dessen Versorgungsgebiet sich die betreffende Produktionsanlage befindet, an die SEP abzugeben ist. Den Versorgungsunternehmen ist es dadurch verwehrt, eigenerzeugte Energie zu exportieren oder direkt an Abnehmer zu liefern. Eine solche örtliche Eigenerzeugung stellt damit auch keine nach Artikel 21 unzulässige Importalternative dar.

Artikel 10 Absatz 4 der Vereinbarung über Zusammenarbeit verstärkt dadurch die wettbewerbseinschränkende Wirkung von Artikel 21.

- (27) Im Laufe des Verwaltungsverfahrens hat SEP darauf hingewiesen, daß Artikel 21 für Unternehmen, die keine Versorgungsunternehmen sind, kein Einfuhr- oder Ausfuhrverbot beinhaltet. Die Kommission ist nach Prüfung der Sachlage dagegen zu der Schlussfolgerung gelangt, daß SEP durch die Art und Weise, wie Artikel 21 in der Praxis von ihr im Gesamtkontext der Elektrizitätsversorgung in den Niederlanden angewendet wird, sehr wohl in der Lage ist, eine vollständige Einfuhr- und Ausfuhrkontrolle auszuüben.
- (28) Zuerst muß darauf hingewiesen werden, daß die Versorgungsunternehmen ihren Kunden (meist lokale Versorgungsbetriebe) und letztere wiederum ihren eigenen Kunden (Großverbraucher) aufgrund der Allgemeinen Lieferbedingungen eine ausschließliche Abnahmeverpflichtung auferlegen, wodurch Einfuhren unmöglich gemacht werden.

Die Versorgungsunternehmen, die die ausschließliche Abnahmeverpflichtung auferlegen, sind selbst durch eine ausschließliche Abnahmeverpflichtung gegenüber den in der SEP zusammengeschlossenen Produktionsunternehmen gebunden. Die von den Erzeugungsunternehmen auferlegte Abnahmeverpflichtung reicht somit bis zum letzten Glied der Verteilungskette und hat zur Folge, daß Großverbraucher, die Strom aus dem öffentlichen Netz beziehen, nicht parallel auch Strom importieren können. Dies erhellt auch die Tatsache, daß diese Abnahmeverpflichtungen in die von der VEEN aufgestellten „Allgemeinen Bedingungen 1984 für die Lieferung elektrischer Energie an Großverbraucher“ aufgenommen sind, die von den Versorgungsunternehmen im Regelfall angewendet werden. Diese nach unten weitergereichten Abnah-

meverpflichtungen bilden folglich zusammen mit Artikel 21 der Vereinbarung über Zusammenarbeit, wie diese Bestimmung von SEP und von den Stromerzeugern angewendet wird, ein logisch schlüssiges System, so daß die betreffenden Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen zusammen mit Artikel 21 eine Gesamtregelung darstellen, die zwischen den Stromerzeugern untereinander und — über die nachfolgende Stufe der Versorgungsunternehmen — zwischen den Stromerzeugern und ihren industriellen Verbrauchern Anwendung findet.

- (29) Sodann ist die Feststellung wichtig, daß SEP Eigentümerin und/oder Betreiberin der internationalen Verbundleitungen ist, über die alle Einfuhren und Ausfuhren, gleich ob für die öffentliche oder die nichtöffentliche Stromversorgung, gehen müssen. Eigene Transportleitungen für die Abnehmer sind keine reale Alternative.

SEP selbst importiert in erheblichem Umfang Elektrizität, unter anderem aus anderen Mitgliedstaaten (vgl. Randnr. 10). Technisch ist es im Prinzip möglich, die Leitungen privaten Importeuren gegen angemessene Vergütung zur Verfügung zu stellen, sofern SEP über entsprechende Transportkapazität verfügt, wie das Elektrizitätsgesetz von 1989 dies vorsieht. Es hat sich jedoch gezeigt, daß SEP nicht bereit ist, die Transportleitungen zur Verfügung zu stellen. Der Fall ESD (siehe Randnrn. 14, 15 und 16) macht dies deutlich: nicht ESD, sondern SEP hat letztlich die Importe aus Deutschland übernommen. Aus der weiter oben erwähnten Korrespondenz zwischen SEP und dem Wirtschaftsministerium wird deutlich, daß sich SEP gegen eine direkte Einfuhr durch ESD ausgesprochen hat und daß selbst die Einfuhr durch SEP für ESD als eine zeitlich befristete Maßnahme dargestellt wurde. Aus dem Schreiben von ESD an SEP vom 30. Dezember 1987 wird deutlich, daß SEP ESD gegen Kontakte mit dem deutschen Lieferanten abschirmte. In jedem Fall ist zu erkennen, daß SEP das Importgeschäft, und sei es nur als zeitlich befristete Lösung, für sich behalten wollte und dies auch in Zukunft tun will. Als letzte Lösung bot SEP einen Sondertarif an, der in jedem Fall so günstig war, daß ESD von ihrer Importabsicht Abstand nahm und einer Belieferung durch EGD zustimmte.

SEP wendet damit Artikel 21 der Vereinbarung über Zusammenarbeit so an, daß es privaten industriellen Verbrauchern praktisch unmöglich gemacht wird, selbst Elektrizität einzuführen. Sie beansprucht damit für sich selbst ein De-facto-Einfuhrmonopol. Auch sei erwähnt, daß in der totalen Weigerung von SEP, die Transportleitungen zur Verfügung zu stellen, eine Vereinbarung oder eine aufeinander abgestimmte Verhaltensweise der an SEP teilnehmenden Stromerzeugungsunternehmen gesehen werden kann, die einen eigenen Verstoß gegen Artikel 85 darstellen kann.

- (30) Drittens hat SEP selbst erklärt, daß für den Eigenverbrauch bestimmte importierte Elektrizität und für die öffentliche Stromversorgung bestimmte Elektrizität nicht getrennt voneinander betrachtet werden können. Bei der Elektrizitätsplanung muß SEP Importe berücksichtigen. In der Praxis muß übrigens ein Endverbraucher, der eigene Importe plant, diese Absicht seinem Stromlieferanten, mit dem er einen Liefervertrag hat, rechtzeitig anzeigen. SEP erhält davon in jedem Fall Kenntnis, da für den Transport über die internationalen Verbundleitungen und das Hochspannungsnetz ihre Mitwirkung unabdingbar ist. Endverbraucher können Überschüsse an importierter Energie nicht zurück an das öffentliche Netz geben.
- (31) Die Kommission folgert, daß SEP aufgrund von Artikel 21 der Vereinbarung über Zusammenarbeit in der Lage ist, im Interesse ihrer Gesellschafter die Stromimporte und -exporte zu kontrollieren. Die auf dem Papier bestehende Möglichkeit, daß ein Verbraucher selbst Strom importiert, ist deshalb in der Praxis illusorisch, was zur Folge hat, daß der Zugang zu anderen Versorgungsquellen verwehrt ist.

3. Einfluß auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten

- (32) Das in Artikel 21 festgelegte Einfuhr- und Ausfuhrverbot kann den Handel zwischen Mitgliedstaaten spürbar beeinträchtigen. Dies gilt umso mehr, als die Vereinbarung über Zusammenarbeit für eine Dauer von 25 Jahren geschlossen wurde und das gesamte niederländische Hoheitsgebiet abdeckt. Außerdem wird, wie weiter oben dargelegt, die Einfuhr durch industrielle Endverbraucher dadurch in einer Weise erschwert, die im Widerspruch zur Errichtung eines gemeinsamen Energiemarktes steht.

B. Die Anwendung der Vereinbarung über Zusammenarbeit im Kontext des Elektrizitätsgesetzes 1989

- (33) Nach Darstellung von SEP bleibt Artikel 21 der Vereinbarung über Zusammenarbeit auch nach dem Inkrafttreten des Elektrizitätsgesetzes 1989 und insbesondere dessen Artikels 34 in Kraft. SEP geht offensichtlich davon aus, daß das neue Gesetz nichts an Artikel 21 der Vereinbarung über Zusammenarbeit geändert hat. Die Kommission möchte dazu folgendes bemerken :

1. Einfuhr

- (34) Nach Artikel 34 des Elektrizitätsgesetzes 1989 ist die Einfuhr von für die öffentliche Stromversorgung bestimmter Elektrizität durch andere Unternehmen als SEP unzulässig. Einfuhren, die nicht für die öffentliche Stromversorgung bestimmt sind, bedürfen hingegen nicht mehr einer vorherigen

Genehmigung. Die Einfuhr durch (industrielle) Endverbraucher unterliegt deshalb keinen Beschränkungen mehr, sofern die Elektrizität für den Eigenverbrauch bestimmt ist, denn importierte Elektrizität kann weder an Dritte weitergegeben (Artikel 37 Absatz 1 des neuen Gesetzes) noch an das öffentliche Netz abgegeben werden (Artikel 41 Absatz 2 Buchstabe b).

Nach Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe c) hat SEP jetzt im Fall von Importen eine Transportverpflichtung; sie muß dem betreffenden Importeur unter vertretbaren Bedingungen Zugang zum Stromverbundnetz bieten, es sei denn, daß die Kapazität dieses Netzes dies nicht zuläßt.

Nach der neuen Regelung hat der industrielle Endverbraucher somit zwar die Möglichkeit zur Einfuhr, doch ist er dabei in technischer Hinsicht weiterhin auf SEP angewiesen, die durch ihre Kontrolle über das Hochspannungsnetz die Einfuhren nach wie vor erschweren kann. Dieser Fall kann vor allem dann eintreten, wenn die Kapazität des Verbundnetzes als Folge der eigenen Elektrizitätsimporte von SEP vollständig ausgelastet ist.

- (35) Entgegen der Behauptung von SEP ist Artikel 21 also nicht ohne weiteres in das Gesetz übernommen worden. Wäre dies der Fall, so wäre Artikel 21 gegenstandslos geworden. Die Tatsache, daß SEP besagten Artikel beibehalten wollte, deutet dann auch darauf hin, daß Artikel 21 parallel zu dem neuen Gesetz weiterhin Bedeutung hat. Beides bestätigt die These der Kommission, daß Artikel 21 in einer Weise angewendet wird, die über die Bestimmungen des Gesetzes hinausgeht.

2. Ausfuhr

- (36) Das Elektrizitätsgesetz von 1989 enthält, mit Ausnahme der Verpflichtung der Erzeugerbetriebe, Elektrizität nur an SEP zu liefern (Artikel 11), keine Vorschriften für die Ausfuhr von Elektrizität. Die niederländische Regierung hat der Kommission dazu auf Anfrage mitgeteilt, daß die Ausfuhr von Elektrizität aus den Niederlanden völlig frei ist. Nach Aussage der niederländischen Regierung können deshalb neben SEP auch die Versorgungsunternehmen und private Verbraucher exportieren. Dies gelte unabhängig davon, ob die exportierte Energie aus dem öffentlichen Netz bezogen oder selbst erzeugt wurde.
- (37) Genau wie der Importeur bleibt aber auch der Exporteur für den Elektrizitätstransport auf SEP angewiesen. Das Elektrizitätsgesetz 1989 sieht keine Transportverpflichtung beim Export vor. Ein potentieller Exporteur muß sich also mit SEP und mit den ausländischen Netzeigentümern verständigen. SEP behält damit eine Schlüsselrolle. Wie sie diese Rolle wahrnimmt, hängt davon ab, wie sie Artikel 21 der Vereinbarung über Zusammenarbeit anwendet.

3. *Schlußfolgerung*

- (38) Somit ist zu folgern, daß die Anwendung von Artikel 21 der Vereinbarung über Zusammenarbeit auch in Verbindung mit der durch das neue Gesetz eingeführten Regelung einen Verstoß gegen Artikel 85 darstellt.

C. Artikel 90 Absatz 2: nichtöffentliche Versorgung

- (39) Nach Artikel 90 Absatz 2 des Vertrages gelten für Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, die Vorschriften des Vertrages und insbesondere die Wettbewerbsregeln, soweit die Anwendung dieser Vorschriften nicht die Erfüllung der ihnen übertragenen besonderen Aufgabe rechtlich oder tatsächlich verhindert. Außerdem darf die Entwicklung des Handelsverkehrs nicht in einem Ausmaß beeinträchtigt werden, das dem Interesse der Gemeinschaft zuwiderläuft.

SEP beruft sich auf diese in Artikel 90 Absatz 2 vorgesehene Ausnahme. Sie argumentiert damit, daß die Elektrizitätswirtschaft besondere Merkmale aufweist: die Verpflichtung, eine Liefergarantie zu bieten, und, damit untrennbar verbunden, die Kontrolle über Produktion, Einfuhr und Ausfuhr.

1. *Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind*

- (40) Wichtigste Aufgabe von SEP ist es, für eine verlässliche und einwandfrei funktionierende flächendeckende öffentliche Elektrizitätsversorgung zu möglichst niedrigen Kosten und auf sozialverträgliche Weise Sorge zu tragen (vgl. Artikel 2 des Elektrizitätsgesetzes 1989). Ergänzt wird diese Aufgabenbeschreibung durch die den Stromerzeugungsunternehmen auferlegte Lieferverpflichtung gegenüber den Versorgungsunternehmen (vgl. Artikel 12 Absatz 1 des Gesetzes). Diese Aufgabenbeschreibung baut eindeutig auf dem Inhalt der früher vom Wirtschaftsminister erteilten Konzessionen auf. Auch hier bildete die Lieferverpflichtung der Elektrizitätserzeuger den Kernpunkt (vgl. hierzu die Konzession von IJsselcentrale, Randnr. 7).

Unter diesen Umständen muß angenommen werden, daß sowohl SEP als auch die an ihr beteiligten Stromerzeugungsunternehmen „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“ erbringen.

- (41) Die Erbringung der genannten Dienstleistungen hat heute eine gesetzliche Grundlage, die vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes nicht bestand. Doch waren diese Aufgaben auch früher den Stromerzeugungsunternehmen durch öffentlich-

rechtlichen Rechtsakt, nämlich die Konzessionierung durch den Wirtschaftsminister, übertragen worden. Es muß deshalb gefolgert werden, daß sowohl vor als auch nach dem Inkrafttreten des Elektrizitätsgesetzes 1989 SEP und die Produktionsunternehmen mit den genannten Dienstleistungen „betraut“ waren.

- (42) Der ersten Bedingung des Artikels 90 Absatz 2 ist mithin Genüge geleistet.

2. *Untersuchung der Frage, ob die Anwendung der Wettbewerbsvorschriften die Erfüllung der übertragenen Aufgabe nicht verhindert*

- (43) Nach Ansicht der Kommission hindert die Anwendung der Wettbewerbsvorschriften SEP nicht an der ordnungsgemäßen Erfüllung der ihr übertragenen besonderen Aufgabe, da eine absolute Kontrolle der Ein- und Ausfuhr einschließlich deren der privaten Endverbraucher und insbesondere der industriellen Verbraucher, wie sie durch Artikel 21 der Vereinbarung über Zusammenarbeit bewirkt wird, hierfür nicht notwendig ist.

- (44) Hinsichtlich der Einfuhr wird dies aus folgenden Umständen deutlich:

- a) 1988 stammten 15,6 % der gesamten Elektrizitätserzeugung in den Niederlanden von sogenannten Eigenerzeugern (vgl. hierzu Randnr. 10). Diese Eigenerzeuger geben ihre Überschüsse an das öffentliche Stromnetz ab. Die Eigenerzeugung steht offensichtlich nicht im Widerspruch zu den Aufgaben von SEP. Es gibt keinen Grund, warum dies bei Importen anders sein sollte.

SEP vertritt dazu die These, daß Importe vorübergehender Natur sind, während die Stromeigenerzeugung strukturierten und deshalb dauerhafteren Charakter hat. SEP spielt damit auf die Existenz eines Unterschieds an, der aber nicht besteht, da auch die Einfuhr im voraus geplant werden muß. Zu den Aufgaben von SEP gehört es nämlich auch, die eigene Erzeugung mit den Importen und der lokalen Stromgewinnung der Eigenerzeuger abzustimmen. Auch Importe (siehe Randnr. 30) müssen SEP rechtzeitig gemeldet werden. Ebenso müssen Importe im Elektrizitätsplan berücksichtigt werden. In dieser Hinsicht besteht also kein Unterschied zur Eigenerzeugung.

Hinzu kommt, daß sowohl im Fall der Eigenerzeugung als auch im Fall der Einfuhr die Lieferverpflichtung der Versorgungsunternehmen entfällt: ein Verbraucher, der seine Absicht bekundet, seinen Elektrizitätsbedarf ganz oder teilweise durch Einfuhr oder Eigenerzeugung zu decken, kann in Notfällen nicht ohne weiteres wieder auf die öffentliche Versorgung zurückgreifen. Solches ist nur dann möglich, wenn er

mit dem Versorgungsunternehmen einen Reservierungs- und Sicherungsvertrag geschlossen hat, wonach für ihn eine bestimmte Kapazität gegen Vergütung „reserviert“ wird. Eine Pflicht zum Abschluß eines solchen Vertrages besteht nach dem neuen Gesetz nicht.

- b) Auch die niederländischen Behörden halten eine absolute Einfuhrkontrolle durch SEP für die Erfüllung der ihr übertragenen besonderen Aufgabe nicht für notwendig. Anders wäre nicht zu erklären, warum in dem neuen Gesetz Importe für den Eigenverbrauch ausdrücklich für zulässig erklärt werden. Im Rahmen der Parlamentsdebatte über das Elektrizitätsgesetz 1989 hat der Wirtschaftsminister auf die erwähnten Ähnlichkeiten zwischen Eigenproduktion und Import hingewiesen (siehe *Kamerstukken* Nr. 19591, Verslag van een schriftelijke overleg, Nr. 15, Seiten 8, 17 und 18). In beiden Fällen entfällt die „absolute Lieferverpflichtung“. Die Notwendigkeit einer „absoluten Produktions- und Importkontrolle“ besteht unter diesen Umständen folglich ebenso wenig.

Die absolute Importkontrolle, über die SEP nach Artikel 21 der Vereinbarung über Zusammenarbeit verfügt, wird mithin auch von den niederländischen Behörden selbst nicht als unabdingbar für die Erfüllung der oben genannten Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse angesehen.

- c) Schließlich kann die vollständige Kontrolle über die Einfuhren auch nicht mit dem Eigentumsrecht von SEP an den internationalen Verbundleitungen begründet werden. Auch in der Zeit, als die Transportverpflichtung von SEP noch nicht gesetzlich festgeschrieben war (vgl. Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe c) des neuen Gesetzes), konnten die Transportleitungen unter angemessenen Bedingungen an Dritte für den Transport direkt importierter Elektrizität zur Verfügung gestellt werden. Die weiteren Auflagen, die von SEP für solche Transporte gemacht werden können, lauten, daß die Funktionsfähigkeit des Netzes dadurch nicht gefährdet werden darf, es sich um wirtschaftlich vernünftige und durch eine gewisse Regelmäßigkeit gekennzeichnete Transaktionen (also keine Spot-Geschäfte) handelt und daß die Transaktionen mit einer gewissen Kontinuität während einer angemessenen Zeitdauer und zu angemessenen, nichtdiskriminierenden Tarifen erfolgen. Solche Auflagen können in der Regel nur private Verbraucher mit einer bestimmten Verbrauchsmenge wie Großverbraucher oder Zusammenschlüsse von mehreren industriellen Verbrauchern erfüllen. Für eine absolute Kontrolle der Einfuhr über eine Kontrolle der Transportleitungen gab und gibt es also keinen Grund.
- (45) Für die Ausfuhr von Elektrizität durch private industrielle Verbraucher gelten im Prinzip die gleichen Gründe, aus denen eine Kontrolle durch

SEP nicht mit Artikel 90 Absatz 2 des Vertrages gerechtfertigt werden kann:

- a) Nach eigener Aussage von SEP gilt für aus dem öffentlichen Netz bezogene Elektrizität, daß die niederländischen Elektrizitätsgesellschaften „nicht hinter den Stromzähler schauen“: sie liefern den Strom an den Kunden, und was der Kunde damit macht — Eigenverbrauch, Ausfuhr oder Weiterlieferung — betrifft sie nicht. Auch gibt es keinen Grund, warum eigenerzeugte Elektrizität nicht ausgeführt werden könnte, da diese Elektrizität keinen Einfluß auf die öffentliche Versorgung hat (weshalb das neue Gesetz für sie auch keine Beschränkungen vorsieht).
- b) Auch hier gilt, daß der niederländische Gesetzgeber in dem neuen Gesetz den industriellen Verbrauchern, zu denen auch Eigenproduzenten gehören, die Möglichkeit zur Ausfuhr beläßt.
- c) Auch die absolute Kontrolle über die Ausfuhr kann nicht mit dem Eigentumsrecht an dem Verbundnetz begründet werden.
- (46) Daraus ist zu folgern, daß der zweiten Bedingung des Artikels 90 Absatz 2 nicht Genüge geleistet ist.

3. Die Entwicklung des Handelsverkehrs

- (47) Nach dem Gesagten erübrigt es sich, der Frage nach dem letzten Satz von Artikel 90 Absatz 2 nachzugehen. Daß eine Behinderung der Ein- und Ausfuhr, wie sie sich aus Artikel 21 der Vereinbarung über Zusammenarbeit ergibt, die Entwicklung des Handelsverkehrs in einem Ausmaß beeinträchtigt, das dem Interesse der Gemeinschaft zuwiderläuft, ist offenkundig. Vor dem Hintergrund der Bemühungen der Gemeinschaft um die Schaffung eines Binnenmarktes für Energie können derartige Einfuhr- und Ausfuhrbehinderungen, die darüber hinaus für 25 Jahre gelten sollen, nicht akzeptiert werden.
- (48) Dieser Bedingung des Artikels 90 Absatz 2 ist folglich in jedem Fall ebensowenig Genüge geleistet.

D. Artikel 90 Absatz 2 EWG-Vertrag : öffentliche Versorgung

- (49) Bezüglich der Anwendung von Artikel 21 auf die Einfuhr für die öffentliche Elektrizitätsversorgung und auf die Ausfuhr durch Erzeugungs- und Versorgungsunternehmen gilt folgendes:

1. Einfuhr

- (50) Das für Erzeugungs- und Versorgungsunternehmen geltende Verbot, Elektrizität im Rahmen der öffentlichen Versorgung unter Umgehung von SEP einzuführen, ist heute in Artikel 34 des Elektrizitätsgesetzes von 1989 geregelt. Die Kommission wird sich im Rahmen des vorliegenden Verfahrens nach der Verordnung Nr. 17 nicht zu der Frage äußern, ob für eine solche Einfuhrbeschränkung

eine Rechtfertigung im Sinne von Artikel 90 Absatz 2 des Vertrages besteht. Sie würde damit nämlich der Frage vorgreifen, ob das neue Gesetz als solches mit dem Vertrag vereinbar ist, was nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist.

2. Ausfuhr

- (51) Ein für Erzeugungsbetriebe geltendes Verbot im Rahmen der öffentlichen Versorgung auszuführen, kann aus der in Artikel 11 des Elektrizitätsgesetzes enthaltenen Belieferungspflicht abgeleitet werden. Hierdurch werden diese verpflichtet, ihre Elektrizität ausschließlich an SEP zu liefern und die von SEP gelieferte Elektrizität ausschließlich an Versorgungsbetriebe zu liefern. Es gilt wiederum, daß für dieses Exportverbot im Rahmen dieses Verfahrens keine Beurteilung erfolgt.

Das in Artikel 21 vorgesehene Ausfuhrverbot für Versorgungsunternehmen auch außerhalb des Systems der öffentlichen Versorgung kollidiert mit dem System des neuen Gesetzes, in dem Ausfuhren uneingeschränkt zugelassen sind. Obgleich die Kommission bezweifelt, ob die Parteien an der Vereinbarung über Zusammenarbeit dieses Exportverbot, das mithin im Widerspruch zu dem Gesetz steht, beibehalten und anwenden können, unterstellt SEP, wie dem Schreiben von SEP an die Kommission vom 15. Dezember 1989 zu entnehmen ist, offensichtlich selbst, daß diese Möglichkeit besteht.

Die Kommission geht folglich davon aus, daß das in Artikel 21 der Vereinbarung über Zusammenarbeit vorgesehene Exportverbot für Versorgungsunternehmen weiterhin besteht, und ist der Auffassung, daß hierfür nicht Artikel 90 Absatz 2 als Rechtfertigung in Anspruch genommen werden kann. Es besteht kein erkennbarer Grund, warum die Ausfuhr durch diese Unternehmen die öffentliche Elektrizitätsversorgung gefährden könnte. Solange die Versorgungsunternehmen ihren Lieferverpflichtungen im eigenen Land nachkommen können, besteht kein Grund, ihnen zu verbieten, durch Export von etwaigen Überschüssen Gewinn zu machen.

- (52) Somit muß gefolgert werden, daß das Exportverbot, das Artikel 21 der Vereinbarung über Zusammenarbeit auch nach Inkrafttreten von Artikel 34 des Elektrizitätsgesetzes 1989 den Produktions- und Versorgungsunternehmen auferlegt, nicht mit Artikel 90 Absatz 2 gerechtfertigt werden kann.

E. Artikel 85 Absatz 3

- (53) Die Vereinbarung über Zusammenarbeit wurde bei der Kommission nicht nach Artikel 4 der Verordnung Nr. 17 angemeldet, ebensowenig die früheren Vereinbarungen zwischen den an SEP beteiligten Unternehmen. Selbst wenn die Vereinbarung angemeldet wäre, käme sie nicht für eine Freistellung nach Artikel 85 Absatz 3 in Betracht, da, wie aus

den obigen Ausführungen hervorgeht, die absolute Wirkung, die SEP dem Einfuhr- und Ausfuhrverbot nach Artikel 21 der Vereinbarung gegeben hat, für die Erreichung der mit der Vereinbarung verfolgten Zwecke nicht unabdingbar ist. Damit wäre in jedem Fall der dritten Bedingung des Artikels 85 Absatz 3 nicht Genüge geleistet.

F. Schlußfolgerung

- (54) Die Kommission folgert aus den obigen Ausführungen, daß Artikel 21 der zwischen SEP und den niederländischen Elektrizitätserzeugern geschlossenen Vereinbarung über Zusammenarbeit, so wie er im Zusammenhang mit der effektiven Kontrolle der internationalen Elektrizitätslieferungen und der tatsächlichen Einflußnahme auf diese Lieferungen, angewandt wird, gegen Artikel 85 Absatz 1 verstößt, da besagter Artikel 21

- a) die Verhinderung von Einfuhren durch private industrielle Verbraucher und
- b) die Verhinderung von Ausfuhren durch Erzeugungsbetriebe, Versorgungsbetriebe und industrielle Verbraucher einschließlich solcher mit eigener Elektrizitätserzeugung

bezweckt oder bewirkt und den Bedingungen des Artikels 90 Absatz 2 nicht Genüge geleistet ist.

G. Artikel 3 der Verordnung Nr. 17

- (55) Die Kommission kann aufgrund von Artikel 3 der Verordnung Nr. 17 eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 85 oder 86 für die Vergangenheit feststellen, um die Rechtslage zu klären, und gleichzeitig die beteiligten Unternehmen verpflichten, die festgestellte Zuwiderhandlung, sofern sie fortbesteht, abzustellen.

Da SEP ihre Absicht bekundet hat, besagten Artikel 21 der Vereinbarung über Zusammenarbeit aufrechtzuerhalten, kann nicht gesagt werden, daß sie und die in ihr zusammengeschlossenen Elektrizitätserzeugungsunternehmen die Zuwiderhandlung abgestellt haben. Deshalb sind sie zu verpflichten, dies zu tun. Die Zuwiderhandlung könnte dadurch abgestellt werden, daß SEP den Teilnehmern an der Vereinbarung über Zusammenarbeit und den Abnehmern mitteilt, daß die Vereinbarung so auszulegen ist und so angewendet wird, daß die Ausfuhr von nicht für die öffentliche Elektrizitätsversorgung bestimmter Elektrizität und die direkte Einfuhr durch private industrielle Verbraucher ungehindert erfolgen können und nicht aufgrund der Eigentumsrechte am Leitungsnetz oder aufgrund des Betriebs des Leitungsnetzes durch SEP und die an der Vereinbarung über Zusammenarbeit beteiligten Unternehmen verhindert werden dürfen, ohne daß hierfür fundierte Gründe vorliegen.

Die Kommission setzt den Parteien eine Frist von drei Monaten nach Bekanntgabe dieser Entscheidung, um ihr Vorschläge zu unterbreiten, wie sie die Zuwiderhandlung abzustellen gedenken —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 21 der zwischen den Rechtsvorgängern der heutigen vier Elektrizitätserzeugungsunternehmen einerseits und der NV Samenwerkende Elektriciteitsproduktiebedrijven andererseits geschlossenen Vereinbarung über Zusammenarbeit vom 22. Mai 1986 stellt in seiner Anwendung in Verbindung mit der tatsächlichen Kontrolle der internationalen Elektrizitätslieferungen und mit der tatsächlichen Einflußnahme auf diese Lieferungen einen Verstoß gegen Artikel 85 Absatz 1 EWG-Vertrag dar, da er bezweckt oder bewirkt, die Elektrizitätseinfuhr durch private industrielle Verbraucher und die Stromausfuhr außerhalb des Rahmens der öffentlichen Versorgung durch Stromversorgungsunternehmen und private industrielle Verbraucher einschließlich solcher mit Elektrizitätseigenerzeugung einzuschränken.

Artikel 2

Die in Artikel 3 genannten Gesellschaften müssen alle gebotenen Maßnahmen treffen, um die in Artikel 1 genannte Zuwiderhandlung abzustellen. Hierzu haben sie binnen drei Monaten nach Bekanntgabe dieser Entscheidung der Kommission Vorschläge zu unterbreiten mit dem Ziel, die Zuwiderhandlung abzustellen.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist gerichtet an :

- NV Samenwerkende Elektriciteitsproduktiebedrijven
Utrechtseweg 310
NL-6812 AR Arnhem ;
- NV Elektriciteitsbedrijf Zuid-Holland
Von Geusastraat 193
NL-2274 RJ Voorburg ;
- NV Energieproduktiebedrijf UNA
Keulsekade 189
NL-3534 AC Utrecht ;
- NV Elektriciteits-Produktiemaatschappij Zuid-Nederland EPZ
Begijnenhof 1
NL-5611 EK Eindhoven ;
- NV Elektriciteits-Produktiemaatschappij Oost- en Noord-Nederland
Dr. Stolteweg 92
NL-8025 AZ Zwolle.

Brüssel, den 16. Januar 1991

Für die Kommission

Leon BRITTAN

Vizepräsident

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 der Kommission vom 16. Oktober 1990 über Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 309 vom 8. November 1990)

Seite 5, Artikel 3 Absatz 1 zweiter Unterabsatz zweite Zeile :

anstatt: „außer den im vierten Gedankenstrich genannten,“

muß es heißen: „außer den im ersten und vierten Gedankenstrich genannten,“;

Seite 49, im Anhang II, Nummer „20. Türkei“, Punkt 4 :

anstatt: „— Sihil“

muß es heißen: „— Sihli“;

Seite 50, im Anhang II, Nummer „20. Türkei“, Punkt 5 :

anstatt: „— § Urfa“

muß es heißen: „— §. Urfa“.

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3459/90 der Kommission vom 30. November 1990 zur Festsetzung der im Dezember 1990 geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 336 vom 1. Dezember 1990)

Seite 17, im Anhang :

<i>anstatt:</i>	„1101 00 00 110 1101 00 00 120	139,00 139,00“
-----------------	-----------------------------------	-------------------

<i>muß es heißen:</i>	„1101 00 00 100	139,00“.
-----------------------	-----------------	----------

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3741/90 der Kommission vom 21. Dezember 1990 zur Festsetzung der im Januar 1991 geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 360 vom 22. Dezember 1990)

Seite 16, im Anhang:

<i>anstatt:</i>	„1101 00 00 110	138,00
	1101 00 00 120	138,00*
<i>muß es heißen:</i>	„1101 00 00 100	138,00*.

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3798/90 der Kommission vom 21. Dezember 1990 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Espadrilles mit Ursprung in der Volksrepublik China

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 365 vom 28. Dezember 1990)

Seite 34, Artikel 1 Absatz 1:

<i>anstatt:</i>	Auf die Einfuhren von Espadrilles der KN-Codes ex 6404 19 90 (Taric-Code 6404 19 90*10) und ex 6405 20 99 (Taric-Code 6405 20 99*10) wird ein vorläufiger Antidumpingzoll eingeführt.
<i>muß es heißen:</i>	Auf die Einfuhren von Espadrilles mit Ursprung in der Volksrepublik China der KN-Codes ex 6404 19 90 (Taric-Code 6404 19 90*10) und ex 6405 20 99 (Taric-Code 6405 20 99*10) wird ein vorläufiger Antidumpingzoll eingeführt.

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3819/90 der Kommission vom 19. Dezember 1990 mit Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus für frisches Obst und Gemüse zwischen Portugal und den übrigen Mitgliedstaaten

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 366 vom 29. Dezember 1990)

— Auf Seite 41, Artikel 1:

<i>anstatt:</i>	„Verordnung (EWG) Nr. 3647/90 ...“
<i>muß es heißen:</i>	„Verordnung (EWG) Nr. 3659/90 ...“.

— Auf Seite 41 erhält Fußnote (*) folgende Fassung:

„(*) ABl. Nr. L 362 vom 27. 12. 1990, S. 38“.

**Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 173/91 der Kommission vom 24. Januar 1991 zur
Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 19 vom 25. Januar 1991)

Seite 15, Anhang II, Spalte „3. Term.“:

— 1. Bruttobeihilfen (ECU), Portugal:

anstatt: „30,760“

muß es heißen: „30,780“;

— 2. Endgültige Beihilfen, Samen, geerntet und verarbeitet in Griechenland (Dr):

anstatt: „4 858,62“

muß es heißen: „4 888,62“.

**Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 203/91 der Kommission vom 28. Januar 1991 zur
Festsetzung der im Februar 1991 geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher
und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und
Reiserzeugnisse**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 23 vom 29. Januar 1991)

Seite 21, im Anhang:

<i>anstatt:</i>	„1101 00 00 110		119,00
	1101 00 00 120		119,00“

<i>muß es heißen:</i>	„1101 00 00 100		119,00“.
-----------------------	-----------------	--	----------

**Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 205/91 der Kommission vom 28. Januar 1991 zur
Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 23 vom 29. Januar 1991)

Seite 27, im Anhang, KN-Code 1108 13 00, Spalte „Drittländer (ausgenommen AKP oder ÜLG)“:

anstatt: „251,01 (°)“

muß es heißen: „250,01 (°)“.

**Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 261/91 der Kommission vom 31. Januar 1991 zur
Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 27 vom 1. Februar 1991)

Seite 95, im Anhang, Erzeugniscode 0405 00 10 700, Bestimmung 056, Spalte „Betrag der Erstat-
tungen“:

anstatt: „212,00“

muß es heißen: „212,00 (‘)“.
